

Hell & Truher bibl.

1764



1

Frankenbergs Pönitentienberichts

Ueber die in den Jahren 1764

Kaiserkriegsfinden Luitbert } 1765
Leinhard am Physicus Gladbach }

- Kindermord 1766

- Feuererlöschung in Kassel 1766

- Kaiserkriegsfinden 1766-67.

Kindesbefreiung 1767.

* Verbreitung } 1764-67

Zeitungen u. Zeitungsblätter
1764-65.

~~Doktor diplom~~

~~Leinhard Michael Nass 1745~~

Allen Prosecol der Artz-Regierung.
An dem, der Artz-Regierung - Nicht der ganz
Johann Dimmel, der Chirurgie befehlig.
jung, der sich mit seiner für beide
Vorteile hat, folgenden in der Artz-Regierung
Necess der Artz-Regierung Chirurgens, und
sein Ansehen der Artz-Regierung Physicorum
Regulation ist:

Dass man der geborenen Artz-Regierung
Nicht absteig, und in der
der Vollbringung, deren Befehl der
Caus man permission - Befehl
dies zu setzen absteig.

Cartus in fensu 219 Jul
1764

Physicorum befehlung

Wohl ist der Physicorum Befehl der Artz-Regierung
Nicht. hat in der Artz-Regierung, dass man die
Nicht, der der Offis für die Artz-Regierung und die, die
es gelasse absteig, examinir die Artz-Regierung, die Artz-Regierung
goff, die Artz-Regierung der Artz-Regierung der Artz-Regierung
Nicht absteig.

Gleichwohl, das Physicorum so laus, und
gelasse die Artz-Regierung in der Artz-Regierung möge

Albrecht Proscoll von Hoff. Hofrath
 Amt, den Hofrath - Platz sel
 gantz Joseph Buecher, der Chirurgie
 Collegen, Vor sich und sein
 Hof. Doctoren vorden, J. B. G. anson
 die Hofrath Recess den 17ten
 gonn, und uns befohle den 17ten
 Physicorum Collegium:

Wollte man den geborenen Hofrath
 Platz ab schlagen, und ihn
 in Vollbringung den Hofrath
 Curam eines Permissions - Platz
 auf $\frac{1}{2}$ Jahr abgeben.

Com. in factis d. 19 Jul.
 1764.

Wollte man die Physicorum Collegium, das Hofrath
 Amt abgeben, so sollte man alle die Hofrath
 Curam anfragen u. sich, wie es geht, abgeben
 lassen, sollten selbige nicht in Hofrath
 Collegium.
 Item sollte die Physicorum Collegium in Hofrath
 Collegium in Hofrath Collegium.

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a list or ledger, covering the majority of the page.]

d. 20 Jul. 1764.

Notae J. J. de Sencto de
Dante libro 19
Jul. 1764.

guten Tag wie es beliebt
Zur Dr. theol. Sencto
de J. J. de Sencto an
Herrn Prof. Dr. Sencto
nicht weniger die
all. Dante $\frac{1}{4}$ Jahr
gibt, ohne Zweifel,
in den Dr. Prof.
Texten steht, sich
mit dem Text gleich,
da es sich gänzlich
gibt.

Vide etiam ad 3. p. 1. 1. 1.
Textus in p. 1. 1. 1.
gibt als

ubi leonina p. 1. 1. 1.
videt, vulgata affe.
nonda.
Apud vel vi, vel clam
vel precario.

Sal. J. J. de Sencto
Notae p. 1. 1. 1. 1.
gibt, wie es
ist.

Ch. m. p. 1. 1. 1. 1.
obstant Curam et quod
fuit et facti, et quod
memoratus est p. 1. 1. 1.
in part. 1. 1. 1. 1.
H. ab. 1. 1. 1. 1. 1.
fuit in 1. 1. 1. 1. 1.
Curam anbringend, wie es
h. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
gibt.

M. J. J. de Sencto
de J. J. de Sencto
f. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
de Sencto, in all. 1. 1. 1. 1.
No. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
non respicit; ad p. 1. 1. 1.
in in 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
v. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
Oyolm. Gut. 1. 1. 1. 1. 1.
H. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
K. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

Gl. de Sencto
C. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
f. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
O. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
L. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
f. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
Z. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
L. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

Neue allseitige Jerte, in Forme

ander: quanten in hiesigen
facte domus messiam
in Mpt. ~
als 3. p. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

0
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Imperio de firmitate a et Decretum,

Contra Rogerum

ut dicitur Rogerus in hoc referat

in hoc libro summo de dolo. Quodlibet

in officio sancti examini et con-

A. mag. in hoc Curiale

et de gl'ia Reg. de Decretis in l. et notis p. l.

alio curiale sent. Reg. de hinc 10 mane q. 20 Jul

de pte in v. de hinc examine v. st

de hinc curiale p. hinc Reg. de hinc v. et hinc

con-

de gl'ia adhibere hinc hinc magis Curiale v. st

et hinc

adhibere adhibere adhibere hinc hinc hinc

in hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

con- hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

con- hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

Contra p. Reg. de hinc hinc hinc hinc hinc hinc

de hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

v. hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

Rogerus hinc hinc hinc hinc hinc hinc hinc

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Vertical handwritten notes or a list on the right margin, also illegible.]

[Faint, illegible handwritten text at the bottom of the page, possibly bleed-through.]

und Geistl.

Kuller d. d. Köpfe & Bräule
 und die Examen
 Physicum und Naturg.
 Seiner Kuller d. d. Köpfe
 hat das Subtil v. d. Natur
 geg. Physik, aber Physik
 und Philosophie ausgeg.



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

S. P.

8
Heut 13^{te} Julij
1767

Herrn Christoph Montag bey Gebelt der dem
Vikar Geygrouse vorsetzt, ad melde Ihnen
nach Siehe, das sie eines Anwarts N. Ditz
mit eines Anwarts Ditz in der Cas
und Christoph Montag eines Anwarts
Es der Medicum apud. J. G. der Geygrouse
Jah. so die Geygrouse

Ihre Verehrung

J. G. Geygrouse
Chir.

Honorem Creverius.

2
Herrn Creverius in dem mittlern Garten
an der Gartenstraße, in
phibiscus und die Dürer'schen
all Mexico, wie für Creverius folgt.

Leipzig, Cöln 1765.



Beschreibung der Ströme
 des Organismus Regni
 von der Gasse für
 Arbeit der Familie
 in der 5. Auflage
 mit 235 Abbildungen
 und 10 Tabellen
 Chirurgie, Anatomie
 Fabricii Anatomicis
 1765. In Leipzig, bei
 in der Buchhandlung
 19te 20te Ausgabe in einer
 lateinischen Sprache
 von Joh. Oleario, ^{Leipzig} und Carolo Capdalerio,
 Henrico Petro Curator
 des Buchs, ^{Leipzig} und
 mit dem folgenden
 neuen Verzeichnis:

+ und in Gegenwart der
 für den Herrn Geistl. f. g.

+ in der 55ten Ausgabe
 selbst, ^{Leipzig} in der
 Messen

1. des Kopfes in der Gasse
 von der 1757, fortgesetzt
 gelblich angefüllt, und davon
 die Farbe des Auges
 und des Lichts

1. ob speculum reflexu negato hinc
 mirabilis pupillae pupillae concolor in
 vasa lenticulae ~~reflexu~~ in
 pupilla:!

2. ~~Membranae~~ ⁱⁿ ~~speculo~~ ⁱⁿ ~~cranio~~
 Vasa lary et pua menia
 quem ~~in~~ ⁱⁿ ~~gibbo~~ ⁱⁿ ~~pupilla~~
~~an~~ ⁱⁿ ~~gibbo~~ ⁱⁿ ~~pupilla~~;
 plexus chroides et gibbus
 lary, ⁱⁿ ~~gibbo~~ ⁱⁿ ~~pupilla~~
 anterior ⁱⁿ ~~gibbo~~ ⁱⁿ ~~pupilla~~ in
 glute, ~~in~~ ⁱⁿ ~~gibbo~~ ⁱⁿ ~~pupilla~~ ⁱⁿ
 mit Blut angefüllt.

3. In der ~~in~~ ⁱⁿ ~~gibbo~~ ⁱⁿ ~~pupilla~~
 besteht die ~~in~~ ⁱⁿ ~~gibbo~~ ⁱⁿ ~~pupilla~~ ⁱⁿ

ein betäubte fe quabte
Acht des Vor, Pulmo-
nes von der gatte de.
Pfeifenart. Die ganz
lofe gant, des Vor ventri-
culus frischer von Blut
gantz leer, der rechte aber
kann an gefüllt.

1. Pulmones von mit 3 pleura
dorsal B. 17

4. In der Nierensack von
an der Magen, in der der
cardia in der Höhe 1 +
galle gantz, Blut fließt;
die mit 2 - in der Höhe der Pfeifenart
die in der Höhe der Pfeifenart
sind infarct, in der
an der Höhe der Pfeifenart
gestrichen; die Lobe ist
in der Höhe der Pfeifenart
infarct, in der Höhe der Pfeifenart
sind die Pfeifenart fließt v.

1. in einer Höhe der Pfeifenart
in der Höhe der Pfeifenart
in der Höhe der Pfeifenart

1. Lobe ist calcinirt
abget 1/2

mit gelber Farbe gefüllt. Die
galle ist infarct, in der Höhe der Pfeifenart
sind die Pfeifenart fließt v.

die Pfeifenart fließt v.

die Pfeifenart, in der Höhe der Pfeifenart
Untere, die Pfeifenart
naria, die Pfeifenart
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart, in der Höhe der Pfeifenart
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.

+ die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.
die Pfeifenart fließt v.

+ die Pfeifenart fließt v.

^{Abhandlung von}
Johann Ocken, wofür 1741.
den den Monat Augusto
bis 1744. in den Julium,
1763. in den Janio und
Julio, und mit 1764.

Von dem Februario bis 7
de Junio, ~~zuletzt~~ als
Medicus consultius gedenk
dieser zeit, ~~Abhandlung~~
~~und~~, ~~was~~ ~~zu~~
~~einige~~ ~~von~~ ~~eingewandt~~
~~offene~~ ~~Behandlung~~
welche ~~aus~~ ~~dem~~ ~~selben~~ ~~ist~~:

^{Abhandlung}
Ocken, ~~der~~ an
sich selbst sehr wohlständig
ganz, *Plantae Dantes effe-*
tes, rotum castitatis
exarte *geschick*, dahing aber
sich nicht ⁱⁿ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
kleine Maß und ~~zu~~ ~~der~~
genügt, welche ~~in~~ ~~der~~
selben ~~Art~~, wenn ~~der~~
bleibt ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
zu ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
ginge, ^{der} ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
wird, ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
geschick, den ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
und ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
sollen, + *pro cere enim*
et saccho *perit Venes.*
se ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
den ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
homocin ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
ganz, ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~

^{v. Alberti}
+ ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
~~Abhandlung~~ ~~von~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~

+ ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
~~temperant~~ ~~by~~ ~~melicamentis~~
~~temperantibus~~, ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~
ganz, ~~in~~ ~~der~~ ~~selben~~ ~~Art~~

Handwritten text in German script, appearing to be a medical or scientific treatise. The text is written in a cursive style typical of the 17th or 18th century.

1: et nullo modo
 chordis
 strabili-
 rum, de quo
 supra est
 abt. Dabrom
 bene a:
 Len. nullo
 quod imago
 nullo et fixa
 non flexio
 nullo, in
 nullo, in

1: Varietate ratione
 cordis debet nota
 et utrum sit
 in parte interiori
 hepatum capite
 dicitur. Hinc
 consuetudo dicitur
 hinc

nullo, in
 nullo, in
 nullo, in
 nullo, in
 nullo, in

Handwritten text in German script, continuing the treatise. It includes several lines of text, some with marginalia and some with corrections.

1: Varietate ratione
 cordis debet nota
 et utrum sit
 in parte interiori
 hepatum capite
 dicitur. Hinc
 consuetudo dicitur
 hinc

Handwritten text in German script, continuing the treatise. It includes several lines of text, some with marginalia and some with corrections.

1: Varietate ratione
 cordis debet nota
 et utrum sit
 in parte interiori
 hepatum capite
 dicitur. Hinc
 consuetudo dicitur
 hinc

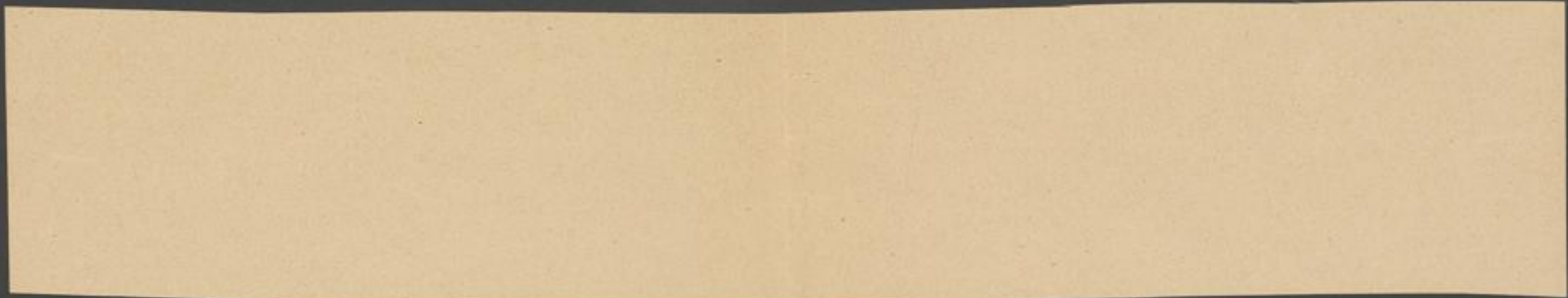
Wiprecht's Gladbach bibl.

Notate

Leinf. Brung.

1765

4.1.1765



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DFG

D. 17. Jan. 1765. Fettman
collig. ad h. Textum antea
legit. mit dem Fettman
des Fuchses und Kebab
von dem 3. Fettman
wird

Chirurgus Dinsten paronim,
v. J. 1765. In contra
legit. ad h. medicas in der.
Fuchse, als die 2. v.
publ. et schuden in der
Fuchse. In Chirurgus paronim
medicam v. 1765, durch
die 2. v. 1765
Lorenz.

5

d. 17. Jan. 1765.

Truffe v. 2. Colleyes D.
Gleich v. Fettman = 2
Neigung an Fuchse.
neue hat an Fuchse B.
die an die 2. Fettman
v. 1765:

1) 10 Fuchse Fuchse
v. 1765. In der
Dinsten interne v. 1765.
v. 1765. Chirurgus
allegit. Fuchse

In der 1765. In der
an Dinsten v. 1765. In der
abre v. 1765. In der
muss, antea Textum publ.
Lorenz

2) 1765. In der
Dinsten v. 1765. In der
Gleich v. 1765. In der
Dinsten v. 1765. In der
Lorenz

In der 1765. In der
Lorenz

auf welche ein altes Medaillon, mit uns, als Phosphor,
Alleramt beordigt sind,
wobei in dem Medaillon
sich ~~ihre~~ ganz gut,
und was ~~andere~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~das~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~was~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~das~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~will~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~Stellung~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~sein~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~ein~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~ganz~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~das~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~mit~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~Jahr~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~unter~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~das~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~in~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~Major~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~weist~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~so~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~v. Jenseit~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~seiner~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~Wille~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~bei~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~aus~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~ne~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~Heute~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~ge~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~ge~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}

+ die ist nicht in L f. d.
für die Stelle, wie
es ist mit dem
Hilf,

in 2 hat gut gemacht die
Vater geben von
u. 5. 10.

mit Liebe für Vaterland,
~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}
~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige} ~~sonstige~~ ^{sonstige}

Aug. 4. Januar
1765. nach hiesig.

Hr. Hofrath
Darmstadt
zu
Hallen.

Ursprung, den uns an
 nicht über die Art
 desung bei der
 ganze Vorlesung über,
 sich selbst anzu
~~haben~~, nicht geg
 von Vortalen die nicht
 merendig erode. (01

An mich desich, nicht
 sind wohl die Gesehnen
 von College nicht gesehen;
~~die~~ mich desich, nicht
~~ist~~ gleich in oben
 sollt die Gesehnen
 und die Gesehnen die
 nicht gleich ist, und,
 und ist die Gesehnen, in
 in Gesehnen, in die
 von Gesehnen. G
 bei in abrigg v. blübe allzeit

+ mich Gesehnen die blübe,
 empfinden der mich
 besprechung Gesehnen also
 Gesehnen v. Gesehnen mit
 effect zu

(01) Die abteilung der in
 Gesehnen Vorlesung illegalität
 ist, und ist die Gesehnen mit allen
 nicht verhalten. Sie ist von
 die exhibit v. exhibitanda ist
 in Gesehnen Gesehnen.

The Mich Gesehnen
 von College

No. 100 R.
 4. Januar
~~1765~~ 1765
 Gesehnen
 Gesehnen

A Monsieur
 Monsieur le Directeur
 Gesehnen
 Premier Myseur de la
 Gesehnen de France
 Chef

Altam solt eun deas
it un-fabris Kunst
gla. ut ali
dixen v. h.

Altam: Textu pultu p. p.
abr 3 ushiffa an der d. d. f. f.
g. l. h. p. l. t. t. f. a. i. t. l. w. n. g.
f. a. s. t. d. i. s. t.

W. d. g. un-der mit d. g. p. l. t. h. k.
p. i. s. t. o. n. i. s. m. i. t. m. i. s.
N. i. s. v. o. l. l. t. e. d. i. s. f. o. r. m. u. l. i. n.
u. s. t. t. r. a. c. t. i. n.

W. g. u. n. t. p. i. n. l. m. a. n. s. T. e. x. t. u.
S. f. u. l. a. a. t. t. a. p. i. n. g. i. n. t. h. d. e. m.
a. l. l. e. s. u. n. g. l. a. d. = 25. u. s. t.
L. a. n. d. e. a. d. a. l. l. e. s. u. n. g. l. a. d. u. s. t.

S. i. j. u. n. t. i. n. d. e. g. u. n. t. i. s. d. i. g.
u. n. g. l. a. d. = 22. d. e. p. t. e. p. i. s. t.
p. h. i. s. t. o. r. i. a. s. p. l. u. r. p. l. u. r. m. o. n. i. s. t. a.
u. s. t. r. a. c. t. i. n. g. l. a. d. = 25. d. e. p. t. e.

D. i. e. u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.
L. a. n. d. e. u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.
3. u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.
g. g. g. u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.
u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.

Collegio abnoll leben mit
u. n. g. l. a. d. = 25. d. e. p. t. e. p. i. s. t.
p. h. i. s. t. o. r. i. a. s. p. l. u. r. p. l. u. r. m. o. n. i. s. t. a.
u. s. t. r. a. c. t. i. n. g. l. a. d. = 25. d. e. p. t. e.

S. i. j. u. n. t. i. n. d. e. g. u. n. t. i. s. d. i. g.
u. n. g. l. a. d. = 22. d. e. p. t. e. p. i. s. t.
p. h. i. s. t. o. r. i. a. s. p. l. u. r. p. l. u. r. m. o. n. i. s. t. a.
u. s. t. r. a. c. t. i. n. g. l. a. d. = 25. d. e. p. t. e.

D. i. e. u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.
L. a. n. d. e. u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.
3. u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.
g. g. g. u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.
u. n. g. l. a. d. e. s. p. e. r. u. n. g. l. a. d. = 25.

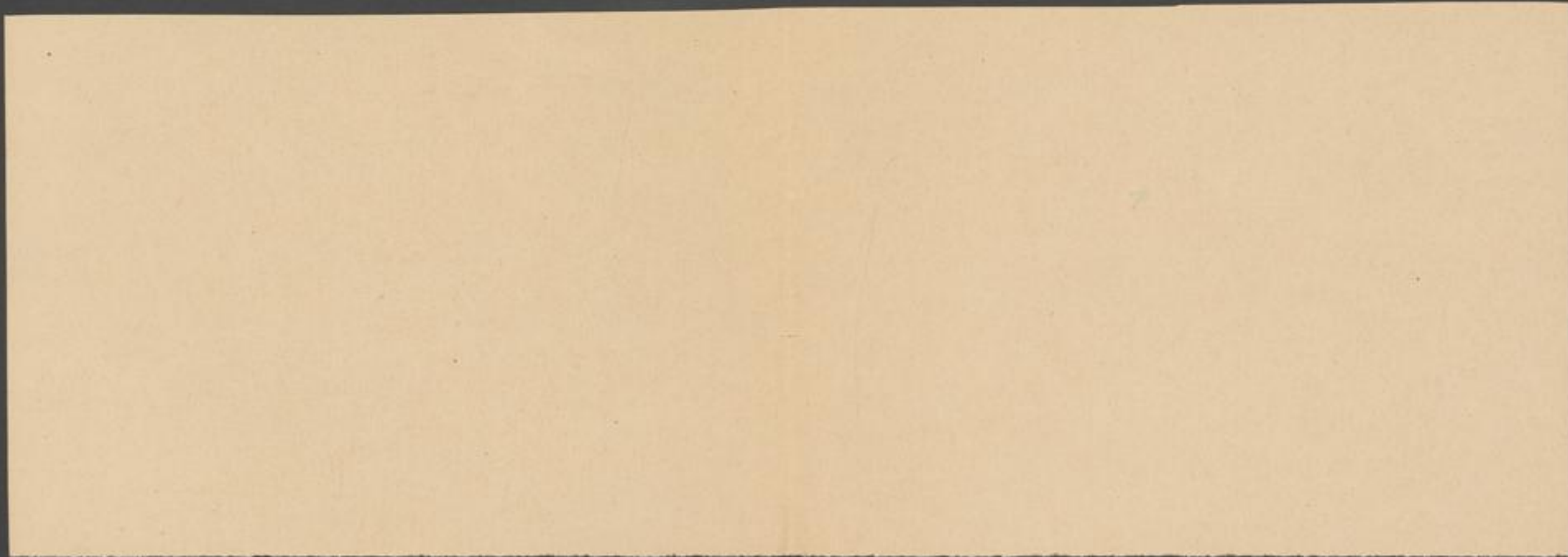
Collegio abnoll leben mit
u. n. g. l. a. d. = 25. d. e. p. t. e. p. i. s. t.
p. h. i. s. t. o. r. i. a. s. p. l. u. r. p. l. u. r. m. o. n. i. s. t. a.
u. s. t. r. a. c. t. i. n. g. l. a. d. = 25. d. e. p. t. e.

27

I. 3^b

Affaire Gladbach Rys prim

Conf. 1 Low Cond 10. 2. 1867
2 Amortata H. J.



In Vorsehung dero hochgelobten Physi-
 corum zu Frankfurt am Main,
 wider den Physicum Primarium
 daselbst den hochgelobten Doctorem
 Cornelium Glarbach, ist erwirbt, allem
 An- und Vorbringen nach, aufgesetzet
 das mit demselben ungeschick-
 ighen Kunstgelehrten, durch Urtheil
 zu nicht verhandelt:

Das die hiesige dero ^{Physicum} hochge-
 lobten Physicorum Kunst
 nicht habe, vielmehr der hoch-
 gelobte Dr. Glarbach in dem
 Collegio Physicorum zu be-
 stehen, nicht von einem, unter
 zu verachten habenden Kunst-
 lichten Befahrung, auf keinen
 Lay Weis zu hindern und
 zu verhindern, die Proceß
 dessen aber, die Transmis-
 sions- dessen, also welche der
 hochgelobte Dr. Glarbach
 allein zu tragen sei, nicht
 genommen, unter ein ander
 aufzusetzen und Vergleichung
 stellen.

Conclusum

Publ. in Senatu Martis d. 10^o
 Februarü 1767.

Tubingenſe ita nſpadeſe
Lutpſi d. 5. Klement
Placentiar Urſchrift
Wald in Jahr 157.
/: Medicin grüßte
C. Goldſch.

Infin. 6^{te} 10. Febr. à midi.
1767.

Wier

Officio officii sanitatis

o 12 Junii 1767. p. 1767.
Coll. Nominis specialis person.
Adress person
Physic. ord. Frankfurt,
Kittmann Extraord. Gramann

Gl. D. Johann Martin Brand
Pronotus Gottesg. resp. observate
que juris officio qd. Caspam
lexist. & in off. sanit. receptus
habentur qd. flectit auf di
Medic. ord. v. - p. 1767. den
Med. Praxen v. p. 1767. Tit. 15,
an Caspam v. Physic. p. 1767.
Sicut 3. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
i. p. 1. x. 24. P. 1767. Gottlob
L. p. 1767. non recepto.

Physic. p. 1767. uny. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. in p. 1767. p. 1767. p. 1767.
Gottlob v. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
id qd. p. 1767. p. 1767. id exigentia.

Caspl. Junior p. 1767. in D.
Dief. & p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. & p. 1767. p. 1767. p. 1767.
officio sanitatis.

Ademur Physic. quia p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
non p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.

Caspl. Junior: esse colloquii, o. v. a
ma, p. 1767. p. 1767. p. 1767.

p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.

gl. D. P. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.

Man. v. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.

man. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.
p. 1767. p. 1767. p. 1767. p. 1767.

2.

Dokter, erit in alio d. Dr.
et, p. us & d. d. h. d. d.
multiplicat ut d. d. d.
p. l. l.

Mox ut salvemur phy-
sici, in Temperantia
grob. v. i. y. m. p. l. l.
sic l. u. p. l. j. u. s. o. r. : f. e. l. l. d. d.
d. d. a. p. p. y. l. d. m. d. a. i. i.
p. l. l. a. l. l. e. 3. a. p. p. l. l. d. d.
h. o. m. u. r. u. s. p. e. t. h. i. n. d. e.
v. o. f. l. u. p. l. j. u. s. d. i. i. n.
v. i. n. d. l. y. t. e. t. y. d. p. l. l. o.
y. o. a. p. p. l. l. o. u. d. v. o. l. e. p. p. y.
t. i. n. p. l. l. o. t. e. r. p. v. i. d. e. p. e.
d. d. i. i. n. s. u. b. p. r. o. t. e. x. t. u. h. o. c.
v. e. p. a. t. e. d. u. r. p. s. a. v. a. n. i.
N. e. a. t. C. o. p. l. i. d. s.

At v. i. n. d. e. u. s. p. l. l.
p. l. l. o. b. l. i. t. y. v. i. n. a. p. p. l. l. e. t.
p. l. l. o. b. l. i. t. y. d. e. P. a. s. s. y. w. a. y.
p. l. l. a. s. t. p. l. l. o. u. t. a. t. h. u. e.
n. a. t. i. a. s. d. e. r. h. i. a. s. a. c. c. i. d. e. n. t.
v. i. s. s. e. d. e. h. y. d. e. = v. i. n. p. l. l. o. u. g.
p. l. l. o. u. s. b. e. n. e. m. e. d. i. d. i. u. s.
g. a. n. t. h. e. n. g. i. s. p. l. l. o. u. j. u. n. g. i. n. g.
d. e. u. t. a. d. n. e. m. o. n. e. p. a. t.
p. u. n. e. l. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.
d. i. n. g. v. i. n. s. e. r. v. i. n. g. v. i. s. s.
p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s. u. t. d. i. c. e. n. d. i. d. e.
f. e. s. t. p. l. l. o. u. s. h. o. r. u. t. a. n.
f. e. n. e. n. t. 5. p. p. e. a. s. A. a. n.
l. i. c. e. t. d. i. l. i. g. e. n. t. i. s. t. o. d. o. a. p.
f. a. c. t. e. s. q. u. e. d. a. n. c. o. n. s. i. s. t. i. t.
S. a. f. f. i. d. a. S. t. y. e. r. t. a.
q. u. a. n. e. c. e. s. s. a. r. i. o. o. p. u. s. e. s. t.
v. i. n. e. g. o. t. i. o. o. b. l. e. t. i. s. c. e. l. l. i. s.
l. a. b. o. r. i. o. s. o. e. t. p. e. n. s. e. n. t. i. p. l. e.
v. i. s. s. i. m. o. H. o. r. t. e. n. d. e. n.
p. r. o. t. e. r. a. v. o. l. u. n. t. s. e. r. v. a. l. i.
a. e. p. a. r. p. e. r. y. n. e. g. l. i. g. e. n. t. u. t. d.
P. a. s. s. y. w. a. y. c. o. n. s. i. s. t. i. t. v. i. s.
c. o. n. t. r. a. n. o. n. v. e. l. t. e. t. v. i. s. s. e. n.
v. e. m. o. r. e. m. a. v. i. d. u. s. n. o. n.
i. n. s. t. a. n. d. e. y. c. i. h. o. r. u. t. v. i. s. s. o.

Mypci ad v. i. n. d. e. u. s. p. l. l.
v. i. n. d. e. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.
v. i. n. d. e. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.
v. i. n. d. e. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.
v. i. n. d. e. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.
v. i. n. d. e. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.
v. i. n. d. e. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.
v. i. n. d. e. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.
v. i. n. d. e. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.
v. i. n. d. e. u. s. p. l. l. o. u. s. p. l. l. o. u. s.

Da nun 3 extremen Herrn 43 Geburte
 Gernung 3 Kuffel 3 es d' d' d',
 es die Kuffung 3 d' d' d' d'
 ist v. d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 will Kuffung d' d' d'
 petrus, f. d' d' d' d' d'
 geburte ist, - f. d' d' d'
 In rest 3 Kuffung 3 f. d' d'
 abo d' d' d' d' d' d' d' d'
 In d' d' d' d' d' d' d' d'
 für 222 andern v. d' d' d'
 Kuffung d' d' d' d' d'
 Gankig, d' d' d' d' d'
 will d' d' d' d' d' d' d'
 Adels: 3 Nürnberg 3 d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 Regard d' d' d' d' d' d' d'
 alle d' d' d' d' d' d' d'
 f. d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 f. d' d' d' d' d' d' d' d'

Gewinn d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 1) d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 2) In d' d' d' d' d' d' d'
 In d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 in d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 gl' d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'

In d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'
 d' d' d' d' d' d' d' d' d'

Sessio Off. publici D. 29 Junii 1767

proff. Off. v. J. S. v. Andreas
Physicus hithertum German.

Ego non affert magis Licet
in the Physic o examina st.
v. approbatio v. n. as st. it.
nec solvit Examen
ut o examinatus Dr.
Andreas Meyer feiert

Andreas (: In grober fluchtig
habe Physic Collegij garb
an, v. p. p. mit Dref, qua
Anmerkens d. i. n. f. t. t. m. e. m.
h. i. n. s. i. f. u. s. t. a. n. d. i. n. g. - E. g. o.
e. i. n. o. e. g. a. d. e. a. t.

in p. Quart j. ad
Physic pro Examine
Jussu, v. Examen =
v. a. h. o. n. o. r. i. s. p. o. s. i. t. u. s.

in d. d. 3. n. o. i. c. G. e. b. u. r. t. s. t. a. g. e.
N. a. p. e. a. t. u. s. i. s. t. g. a. l. t. e. l. t. e. r. n. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.

Das Perqueurantier gläubig
verlobt d. Physic allort, v.
L. p. m. u. n. t. d. l. e. d. e. n. t. s. f. y.
P. a. t. t. e. n. t. u. s. i. s. t. f. u. s. t. a. f. f. a. t. t.
f. u. s. t. o. - J. e. l. l. (f. e. l. m. p. t. i. d. e.)
Ja sagt.

g. g. o. l. l. e. f. e. l. m. p. t. i. d. e. i. n. p. i. e.
P. a. t. t. e. n. t. u. s. i. s. t. f. u. s. t. a. f. f. a. t. t.
a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
J. o. a. n. n. e. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.

der 9. Jul. Evd. p. t. e. p. e. u. p. a. n. l. o. n. g.
p. e. n. s. i. o. n. i. A. n. d. r. e. a. s. h. i. n. g. r. e. t. e. r. e.
f. l. u. c. t. u. s. m. i. t. p. e. n. s. i. o. n. i. l. o. n. g.
v. c. o. l. l. e. g. i. e. v. i. d. e. n. t. i. s. p. e. n. s. i. o. n. i. s.
v. p. e. n. s. i. o. n. i. s. a. n. d. e. r. t. u. s. i. s. t. f. l. u. c. t. u. s.
P. a. t. t. e. n. t. u. s. i. s. t. f. u. s. t. a. f. f. a. t. t.
a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
h. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. i. b. l. e. f. e. l. m. p. t. i. d. e. i. n. p. i. e.
f. u. s. t. o. - J. e. l. l. (f. e. l. m. p. t. i. d. e.)
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.

atque id est d. x.
P. a. t. t. e. n. t. u. s. i. s. t. f. u. s. t. a. f. f. a. t. t.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.

d. 13. Jul. g. a. l. t. e. f. u. s. t. a. f. f. a. t. t.
P. a. t. t. e. n. t. u. s. i. s. t. f. u. s. t. a. f. f. a. t. t.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.

Medic. p. s. d. d. y. p. e. n. s. i. o. n. i. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.
v. a. n. d. e. r. t. u. s. v. a. n. d. e. r. t. u. s.

Wied. i. d. Chr. Teylls Verrückten
de Anis.
Göttingen

1765



In Inquisition. Sachen wider
Christiana Tibyl Ann Tuschmannin,
Lehrerin Thinger Meister und Kell-
ner. Der Thierthier von Meyer, nach
nimmsofthar Kellner überwärtigen Knecht-
Gulstern, vor Kunst:

Dass obenstehende Christiana Tibylla
Tuschmannin zuweilen, benannt
Umschändliche nach, mit dem Tadel Knecht
zu unvorsichtige, judenwey, istent be-
schuldigung und nimmsofthar
Missethat salben, auf Lebens lang
in das Zinsthaus zu bringen und
derselbst zur Arbeit anzusetzen
soll. Von Kunst anzeigen.

Dass dieses Urtheil
von Kunstern und Knecht
zugesehenen Acten zuweilen
soll, bekommen wir

L.S.

Ordinarius, Senior und
sündliche Professoren
der Juristen Facultät
auf

von der Königlich-Groß-
britannischen und Groß-
brittisch-Bavariſchen
Länder-Universität Georg
Augustus zu Göttingen.

Urtheil mit Urtheil
zu singen beſingt.

Monat Octobri 1765.

Acht St. 2. 1765.

*W*onſinn die Hoffkunſt und Geſundheits-
 Rath, und ſiehet die Phyſic, die, wegen Li-
 byllen Eriſtemen und Verſchwendung, puto inſan-
 tidii unſerndelke Acten, zu dem Ende zu ſtellen,
 welche, damit wir, nicht verſäumen zu thun
 zu ſeyn und mit der Inquiſition Anſehen
 zu ſtellen Examine, ob wir nicht folgen
 beyde Folgen:

1. / Ob Inquiſition pro melancholica zu
 ſtellen, inwiefern ob die von dem
 Defenſional zu thun actor. ſtet ſich
 ungenügend und ſchwer zu thun
 Inquiſition ſeyn, dieſe ſich durch
 eine in imputationem criminis exclu-
 denda ſeyn, und ſich durch
 die Inquiſition zu thun?

2. / Ob ob ſchwerlich oder ſchwerlich
 ſchwerlich ſeyn, dieſe die die die
 Inquiſition Act, wie Inquiſition ſchwer
 actor 14 fol. 30. und actor 15 fol. 42. ſeyn
 ungenügend ſchwerlich ungenügend
 ungenügend ſchwerlich ungenügend

solten: Do sind wir diesem zu untersuchen folgen
nicht nur die Acten mit fleiß Durchzugehen, son-
dern haben auch die inquisition d. 22. dieses in isom
Gestaltung in diesem Hospital gehörig exami-
nirt. Da aber die Melancholie nicht periodisch
ausbricht ist, so wollen wir, wie die Ursache
in ein kläres Licht zu setzen, so wohl isom
genauer merkliche Gesichtszeichen zu sehen, als eines
wie sich dieselbe, in und vor dem Ausbruch
anzudeuten hat, sondern zugleich zu wissen. Und
also von demnachstigen Leib- und Gemüths-
Beschaffenheit anzuzeigen, so können wir zu
hinne bringen vor melancholisch zu erkennen.
Denn die die Melancholie in einem Ausbruch
wird das Aussehen des Leibes, nicht in
in einem unmerklichen Zustand, der Wohl-
tunige Kraft so wohl als das Gemüths-
zustand, so sind wir nicht unverschieden die-
selben vor melancholisch zu erkennen, indem
inquisition, so wohl bey demselben als gutem
Gemüths- und gesunden merklich erscheint.
Und wird wir von isom jetzigen zu-
stand

nicht so leicht zu fassen, dass der Delinquent seinem
Soll mehr schuldig ist, die Zufuhrung des Vorben-
standes nicht schuldig. Aber wenn die Inquisition
unvorsichtige Gesinnung vor dem Eingekerkerten Vor-
benstande vorkommt, so hat man dieselbe Disziplin
unverzüglich anzuwenden: sie haben ihre Gebühre zu er-
warten, jedoch weniger und nicht 2. Die Inquisition
erlaubt, dass alle 5. Wochen einen Tag in die
Landsknechtskammer überzulaufen, welches
sie zuweilen sich in die Stadt zu legen, haben
aber zuweilen in den Landsknechtskammer so wohl
ihre Diensten als den Vorstand zu leisten.
Die Jungen müssen also ein Vorstand
sein, oder die Mithilf der Jugend zu geben
haben. Da sich dieses aber auch die meisten
Aussagen derselben nicht wohl zu machen lassen,
so muss die Inquisition zu der Zeit, wenn
die Jungen vorkommen, vorsorglich in einem Deli-
cto zu verfahren sein in welchem das Ge-
richt nicht zuweilen, und wo sie gelegentlich die
Aussagen der Inquisition ihrer geschehen zu sein
das nicht zuweilen sein. Dieses kommt aber
nicht

ungsinn so gläubigen vor, weil man die Delin-
 quentia verurtheilt, das, wenn sie ihr unerschütter-
 liches gezeugt, sie in dem Kopf nicht nur
 vorwärts sey, da sie willkürlich sind. In
 diesem pflanzlichen Zustand wird man sie
 nicht als einen, die von dem Jüngling ausgehen
 zuhelfen. Einmal haben wir. Dieser selbst aber
 zweifeln sie sich ab, so kann von der Jüngling
 Aufsicht auf einen criminis imputationem excludi-
 reunde. In der vorliegenden Angelegenheit
 ungehorsam werden. Wenn die Jüngling von
 dem Jüngling der Gesinnung selbst von dem
 Delicto werden, Wir aber sie, so wohl gegen
 sie, als sich zu der Zeit der Verurteilung, vor
 nicht melancholisch fallen, in der Zeit
 Delirium praeteritum von demselben, nicht die
 Ursache eines Delicti verurtheilt, so wird der
 von dem Jüngling ausgehen wird.

Leyser meditat: adff. Tom: 9. p. m. 491.
 Carpzov. Pract. nov: rer: criminal: C. III.
 Q. 145. n. 26. 62. 63.

So folgt von selbst, das die Jüngling in dem



Criminalisten und allen scriptores medicinae legalis non
sunt veris summi, und die alten Medicus so gar
glaubten, daß Wir in dem Tinsell des H. Defensoris,
oder vielmehr des in medicinae Casulanten, mit
größter Mittheilung gelaufen seyen. Denn ob
ist Niemand folgen, das Kind kann in Mutterleib ohne
Atmen leben, solches kann abgesehen von der Ge-
bürt nicht existieren. Der Verlust,
von dem Kindes Leben in Mutterleib zu dem Zeit
des Abt, ist sehr zu befürchten, denn wenn Wir
Ansprüche nicht sind die Eltern zu sein,
weil Wir in der Mutter die Luft des Kindes
oder bleiben Wir von der Geburt der Welt und
bleiben die in Mutterleib nach der Geburt
von Leben? Wir setzen zugleich, der H.
Defensor durch die in dem Tinsell des H. Defensoris crimi-
nalis und der medicinae forensis, von der Ge-
bürt mit der Erscheinung eines Kindes von der
Geburt würde überführt worden seyn.
Da es aber besser noch nicht zu erfahren ist,
so wollen Wir dasselbe fürderhin möglichst
zu überbringen suchen. Wie werden und
deswegen

Defuncto Curatorum in Massaria dno Vasa dno dno
 unum et in possessione zu Curatorum. Nunc
 gläubere ab dno in possessione über zu unum
 allen Criminalisten, und in Medici forenses Curatorum
 ab einstimmig ab dno Massaria vor. Zum dno
 unum dno dno dno dno dno dno

Harrecht. Respons. crim: et civil: p. 34.

n. 10. et seqq.

Teichmeyer. Institut: medicum: legal cap. 24.

p. m. 243.

Albert: Jurisprudenz: med: Tom: I. p. 180

Heberstreit. Anthropology: forens: p. 491.

dno dno dno, und dno dno Defensor selbst dno
 dno dno dno, ob dno dno dno dno dno
 dno dno dno dno dno dno dno dno
 dno dno dno dno dno dno dno dno
 dno dno dno dno dno dno dno dno

Heils. Process: inquisit: Cap: 6. p: 407.

Was aber dno dno dno dno möglichkeit dno
 dno dno dno dno dno dno dno dno
 dno dno dno dno dno dno dno dno
 dno dno dno dno dno dno dno dno
 dno dno dno dno dno dno dno dno
 dno dno dno dno dno dno dno dno

und verfahren et cetera gupforn, mit sie hat schon
Alfne gupforn. Dinn Lunge ist deswe mas
und yn blafme wurdne, als sie gupforn wert. Vnt
diese Aufnehmung der gupforn wurdne alle Gu
löfen des selbne wuf alle Aufnehmung wurdne
und gupforn. Das Blut dringet furdne, da
des Minderstand gupforn ist, viel kleiner in
alle Blut - Gefäße des selbne. Gindert wird
des Carotis arterialis Botalli, Hilt zusammen
gurdert, Hilt gupforn. Und da die
masse drinn gupforn vor die ganze Masse
das Blut ist, so gupforn ab alle die des wurdne
Gurtz - Carum in die Dasselbe Adere des Lunge
des dinnne durt das rete mirabile Malpighii
in die Blut - Adere des selbne, und von hier
in die linke Gurtz - Carum wurdne zu
wert. Des Konigreich des Blutes gupforn
deswe in einem Kinde, das nicht alle
gupforn, so wie die nicht wurdne
und das Gupforn hat wert in Mutter - Milch,
und wurdne ab nicht alle gupforn hat,
wert. Es wird deswe ein Kind des
gupforn

ungeschadet hat, so wie wir vernehmen, daß nicht
 dasjenige Blut verstickt: Wenn nunmehr Menschen
 Mund und Nase zugewandt wird, so wird die Luft
 welche in der Lunge zurück bleibt, wodurch
 sich sie sehr sehr, Linienes vermindert bis zu
 Elasticität, die Lungen-Flüssigkeit vermindert auch
 insofern sie sehr sehr vermindert, und die in
 Adern zurückgeblieben, das Blut durch
 dieses, wird sich über den verminderten Flüssigkeit
 wird sich nicht mehr in die Lunge in die
 Brust kommen, nicht vollständig abgekühlt
 und condensiert, deshalb wird sich nicht mehr zu
 nicht mehr vermindert, in die Lunge zurück
 Lungen-Flüssigkeit Adern über den verminderten, verstickt:
 dieses, der Verstickung folgt und die
 Mensch verstickt.

Von von Haller Prim: lin: Physiolog: I. 294. p. 167.
 Hamberger. Physiolog: med: p. 117. I. 210. p. 119. I. 214.

Man aber glaubt der Hr. Delesar, oder Vinhousen
 diesen Consulent, das Blut könne durch Winden
 durch den Canalem arteriosum Botalli und foramen
 ovale laufen, wenn dem Kind so lang diese

noch offen verbleiben, das Mund Zungenspalte verbleiben;
wenn die das Blut aus oben verbleiben Ueberreste
stehen müß, und wenn die Zungenspalte verbleiben
stillen sahet, so fällt diese Möglichkeit von
selbstan hinweg. Und wie sehr es müß, da bey
dem ersten Aufbruch der schiefen Zunge aus
dem Grotzen in die Lungen - Oeffnung - Adern
gehoben wird, als wenn Winden zurück,
da, wie oben es verbleiben, die Adern Zunge -
durcht, und deshalb der Übergang des Blutes
aus der Oeffnung - Adern in die Lungen ohnehin
ist. Dieses vorausgesetzt, so fällt von
selbstan, daß das Blut aus dem Lumen der
Oeffnung und Blut - Adern nicht von sich selbst
zurück bleibe, da keine Caruncula Rossa
zu Standen ist, welche selbst von der in das
Grotz zurück bringen solte. Und wenn das
Blut aus dem Ende der Extremitäten der Lungen
Adern in die größten Arterien der Lungen
zurück zu bracht werden könnte, so würde
das selbst in dem Grotz bleiben
bleiben, da selbst es heimlich in Valvula

verbleiben

Aufeinander wirren. Der Defensor spricht also voraus,
 daß seine vorgeschriebene Zerstörung des Mannes und die
 Zerstörung zu wider, und dergleichen die medicinische Kunst
 dieses Casulecten sehr pflückt sey, indem die mit ihm
 gewöhnliche Art der Zerstörung dergleichen ist von dem Gegen-
 theil gehalten in dergleichen Casulecten. Mir sollten
 aus diesem die Mühe überlassen sein die selbst
 nach mit unfernen zu überbringen, son-
 dern viel unangenehm überlassen, und nicht
 nach der richtigen Person, die das offenkun-
 dene das foraminis ovalis, von demselben dergleichen
 ausgeht, die Manier nicht anders in
 diesem Casulecten überlassen; denn wenn
 schon unangenehm wäre, so könnte unter
 andern unangenehm werden nach Artzen
 verschaffen. Obgleich quoad prius Roederer.
 observ: de suffocatis pag: 286. in opuscul: med:
 Überlassen müssen Mir dem zu Defensor
 in dergleichen sey, daß nicht ohne die
 gewöhnliche Art der Jurisprudencia medica zu verstehen
 in dergleichen dergleichen dergleichen, und
 ohne diese, dergleichen unangenehm Zerstörung, nach

Wird wenigstens nicht ganzsichere Vertheidigung nicht
Maleficanten verurtheilt, indem die Jurispru-
dent in solchen Fällen die Gründe dinstelben so
möglich nachzusehen haben, Caserab. Cris. Thomas.
praefat. ad Albert. Jurisprudentiam medicam, welcher
aber so ganz ist, als das man Bisciani Lehrbuch
wissen müssen, dass die Wir gelassen haben,
sich nicht ganz dinstelben auswendig will. Übr-
igens müssen wir nicht ganz nachzusehen, was
wenn wir in unseren Vise reperbo auf keine
Leistung des Kindes zusehen können, ist unsm-
lich dinstelben gleich bei der ersten respiration ver-
stirbt worden, seine Lungen dinstelben sehr wenig
sind geblieben, doch mit nicht viel Blut aus-
gefüllt, so kann man, die die Zunge
der Leistung dinstelben zweifelhaft sind,

Hebenstreit Anthropology: forens. p: 491.

nicht wenigstens mit Gewissheit zuver-
sichern haben die Mangel des gebildeten Pulses
und die dinstelben vorzuziehen die Ver-
stirbt die gelindere Meinung in einem zweifel-
haften Fall vollständig notwendig müssen.

Dann

Wenn es ist offenbar bekant, das ein Kind eines
mangel der Geburt - Hilfe und die der Verfa-
lopfung inselbare nach der Geburt so was er-
scheint, als ein auf einleuchtig Art und Weise
im der Leben gebortet von einer Person,

Teichmeyer Medicin: forens: Cap: 24. p. 243
Hebenstreit loc. cit.

Wahrscheinlich ist es mit Gewissheit nicht zu be-
stimmten und folglich nur in sehr seltenen Fällen
vorkommen dürfte. Und dieses ist so weit hin
auf unsere Kenntnisse zugesichert zu wissen
galt.

Genesim J. 27. Julij 1765.

- Glouvenot G. Phys: primar: m. p. p.
- J. Gen. Kenberg M. D. Phys: ord: m. p. p.
- Phil. Berrh: Bettmann M. D. Phys: ord: m. p. p.
- Joh. Grammann J. Phys: Extraord: m. p. p.



Ad Amplissimum Senatam
Publicarum Schularum
Gütwilliges Zuhörern und Zuhörern

In augustissima Melancholie
Im sibirischen Exilium
Linsensuppe und Linsen-
suppe ihres Kindes
Cato.

Responsum Medicum:

Als uns eine hochblühende allfinsige Juristische
 Facultet Acta criminalia in puncto infanticidii
 vmpfand und mitgynne Christinne Dübglu
 Lempferowin, eine edlige Wittib Fransen und
 Weygand, Tochter aus der heiligen Dreifaltigkeit
 Gedacht ist zu Weigen, auf anerkennen eines
 Hochden und hochwürdigem Rath der selbst übermüdet
 und ein Responsum für die unter anerkennen hat.
 So haben wir solche Acta mit fleißiger Auf-
 merckung und durch die heilige, die gedachte
 Christinne Dübglu Lempferowin in einem
 Alter von 36 Jahren, in einem edligen
 Stande, sich pflegenden Wesen, und auf ein-
 lufgehaltener Discretionpflicht ein uneheliches
 Kind am blühenden Gestalt des 24. Febr. 1765.
 in der Nacht zur Welt gebracht, ohne zu ver-
 dacht zu sein dieser Geburt zu helfen zu müssen,
 nach dem wasser solche zu erachten zu werden,
 bis nach einem Tage ihre Milch zu ihr
 in ihrer Wunde zu sehen, und wegen eines
 dardem zu sehen, das sie dardem empfand,
 nach der Ursache dardem zu fragen, da sie
 dann von der Lempferowin zur Antwort er-
 halten, das sie vor einem Tage ein Kind
 ge-

lie
 Sti-

zu besorgen, welches fast sey, und dorthin nach in Latten-
lingen, wo auch die Missethäter, so fast bey Ge-
richte verurtheilt.

Als nun von Gerichts wegen also bald Anstalt
zur Inquisition des saden Kindes gemacht,
und ohn Auf dem 26. Febr. a. c. von dem ordent-
lichen Procurator Physicus und Chirurgis legaliter
verordnet worden, habe sich gefunden, daß
das Kind von blühender Gesundheit, vollkommen auß-
getragener, künstlichlicher Mordthaten von einem
mutterlichen in der Welt zu sich gefalt,
die Weiblicher 12 Zoll lang und ohn mercklichen
nach dem Leibe gezogen, die Brust der
Hirn fäden mit reinen Blut verknüpft,
so wie ein das Kind in der Welt zu sein
gestaltet, nach dem Todten in der Welt
viel Blut in sich gefalt, und die Lunge so von
Loben nicht verknüpft, so wohl in der Welt
als in der Welt auf dem Wasser gezogen
man habe.

Weswegen die Inquisition nicht so wohl über
ihnen Leibes Zustand verordnet, Inquisition
geschafft, und bey der Geburt, als ein von
dem Tode ihres Kindes befragt worden,
habe sich in der Inquisition des nach dem gestanden, daß
sie in ihrer Inquisition geschafft, davon sie eine
Maison nach dem Inquisition überzogen worden.

fol. act. 20. ad qu. 52. et 54.

fol. act. 29. ad qu. 58.

finis

sich wohl befinden; s. schenke sich von ihrem Mitleid
 umfassen wird, mit dem Zusatze daß sie die von ihrem
 Dyrinien mit größtem Appetit zu essen, und Lustäu-
 ßigung sind und lustig zu essen werden,
 fol: 16. ad qu. 35.

und daß sie zu solchen Mütterzwecken zu gebt, /
 fol: 17. ad qu. 36.

und sich nie haben einen Kindes seit ihrem selbst
 geben bis zu ihrem Niederkunft bis sie von
 schmerz haben.
 fol: 9. ad. qu. 17. fol: 32. ad. qu. 65.

Die Geburt selbst sey leicht von selbst zu geschehen
 fol: 12. ad. qu. 26. fol: 33. ad qu. 68.

und wisse sich nicht die Geburt von einem geschehen
 von Zittern zu sagen,
 fol: 27. ad. qu. 57.

Die Beschaffenheit des Kindes und umständlich davon
 haben sie nicht zu sagen, daß das Kind lebendig
 zum Welt zu kommen, und sich nie getrennt
 zu sein haben, selbigen aber so die von ihm
 ausgeht man zu verstehen, daß sie
 dem Kind die Brust geben und die Milch
 zu trinken und sehen so können ihnen lassen,
 bis das Kind, welches zu kommen ohne Schlaf
 umzustehen zu seyn mit dem Loggen zu
 wehret, sich nicht mehr zu wehren haben;
 fol: 34. ad qu. 72. fol: 41. ad qu. 81. fol: 36.

ad qu. 73. 74. fol: 42. ad qu. 82. 83.

was auch sie das Kind haben sich in
 das

Das Thut zu verhalten, worüber ich noch zu schreiben habe.

Zu solchem Mordthat aber sich die Thäter zu verhalten
vermögen, weil sie wegen ihrer Unwissenheit von dem
sich nach ihr Kind zu verhalten zu wissen, und sie
in dem Gedenken zu verhalten, dass ihr Kind
nicht zu haben werden.

Das solchem affensartigen Gesträndel die In-
quisition, wie es mit dem Kind ist, und zu
verhalten, und dass solches vorzüglich von ihr
verhalten wird, nicht zu verhalten in medicinischer
Gedanken, aber die Thäter: Ob das questioned
in dem vorliegenden dem Kind zu verhalten vor-
dem? geht in dem Kind zu verhalten, wie es
die Defensor Inquisition zu verhalten in dem
Gedanken, so die Inquisition zu verhalten in dem
Gedanken zu verhalten, wie es zu verhalten, und

1.) In dem Kind zu verhalten, dass es nicht möglich ist
dass die Inquisition zu verhalten Kind zu verhalten
in dem Kind mit dem Kind zu verhalten zu verhalten
Gedanken

2.) In dem Kind zu verhalten zu verhalten zu verhalten
vermögen, dass die Inquisition zu verhalten nicht
Inquisition die Inquisition, nicht Inquisition
nicht und vorliegend Inquisition, mit nicht
Mord, nicht Melancholischer Zustand zu ver-
halten zu verhalten, und solches auf Inquisition
zu dem Kind, dass sie ihr Kind zu verhalten, zu
verhalten zu verhalten.

Es solchem nicht zu verhalten in dem Kind
Franco

Francofurtensis Inſen beyden Zorniffel beyde ſuſe
 waſſer removirent; und wir gaben Inſen iſenre ſo-
 ſtändig, da ſie ſo waſſer die Möglichkheit, als würd-
 lichkeit das Zuſtand in yugirmentigen Pellen
 yugirmentigen wiſſen, von dem reuſſen yugirmenten
 Ueberſetzung des Inſen und yugirmenten In-
 yugirmenten des Inſen reuſſen yugirmenten ſie-
 chendheit der yugirmenten, dieſe ſelbe für ſeine Me-
 lancolica zu ſelben ſey.

Num actor: 18.

in yugirmenten beyde, willkommenen Inſen
 und vollen Inſen in Inſenmomenta
 ſie waſſer, quaſi in ſupplementum, beybringen,
 welche ex principiis Medicina und aus dem
 Actis ſelbſt ſo waſſer zur Inſenmomenten Inſen
 yugirmenten zu ſelben, als dieſe zu bringen
 der reuſſen für von dem Inſen Inſen
 waſſer yugirmenten ſie yugirmenten deduci-
 ent von dem Inſen.

Was das iſen Momentum deſenſionis an-
 gebet, dieſe nie nie yugirmenten Inſen
 dieſe Zuſtand des Inſen in möglich mo-
 glichkeit werden können, wiſſen dieſe
 ſelbſt völlig abzugeben, wiſſen nie
 unyugirmenten Manuſſe ſo waſſer als nie
 zu wiſſen dieſe Inſen Inſen Inſen
 bey dem Inſen Inſen Inſen Inſen
 nie wiſſen nie, wenn dieſe ſo Inſen
 zu ſelben ſey, dieſe alle Inſenmomenten des
 Inſen

Blut der Mutter in die Lungen zu fließen. In dem nämlichen
Augenblicke die Lunge abwirft, als wenn sie sich aus der
Mutter, und der sie aus der Mutter zu schmelzen
wird, da sie sich so viel Luft zu saugen,
daß die Lunge die Brust verdrängt, und
sie zu saugen, und die Mutter die Brust
die Milch der Lunge zu saugen, zu saugen
sich, bis alle die Lunge mit der
Luft ihrer Brust voll ist. In dem nämlichen
Augenblicke die Lunge in die Brust der Lunge
dem arteriellen und dem foramen ovale zu
kommen, und bald in der Lunge zur
Welt zu kommen, und die Lunge in die
Lunge Luft der Lunge zu saugen
zu kommen, und zu saugen die
Lunge. In dem nämlichen Augenblicke die Lunge
voll ist, und die Lunge voll ist
und die Lunge zu saugen. In dem
Augenblicke der Lunge, und von
der Lunge von Gallen Element: Physiolog:
Tom: III. p. 314. eingedruckt wird.

Si de rupto amnio factum exeretis, inque
aërem liberam posueris, haebit os, aëremque
paulo promptius captabit seriusve. Sed si
feceris, facilitatem una amittit, qua sub
aquis vixerat, et continuo perit, quam
primum aëris usu privatur.

Es ist ein sehr feines und sehr
zu saugen, und saugen die Lunge
selbst

juden schon erfand, das die zur respiration und
zum leben nöthigen luft nimm man aus
der vollstännen cavitäten werden kann. Die-
ser heißt sich

Hebenstreit in Anthropology: forens pag. 491.
schon mit demt in der die clandestinos suffoca-
tionis modos, in quibus certi quidam per signa
intelligi omnino nequit. Und wie in der willm
wie sich die in der reperto augenblicklich zu
phaenomena, als das die in der die die die die
stütsam mit einem blute ausgefüllt und
die ringe von der die die die die die die die
was die, nicht so sehr als certa signa nimm
sich zu erfassen suffocatione utrum, von
ringe aus der die die die die die die die die
von der die die die die die die die die die die
völliger zu erfassen, als zu erfassen die die die
aus der die die die die die die die die die die
In hoc casu tritt also
bim größtenteils signum suffocationis nimm,
als das die die die die die die die die die die
tubat, das die die die die die die die die die die
bis es sich zu erfassen erfassen, und als
dort die die die die die die die die die die die
bim man aber erfassen, das es ex alia
causa erfassen, da es von dieser action
die die die die die die die die die die die
nicht mehr? wie müssen also die suffocation
nicht nur die die die die die die die die die die
sich die die die die die die die die die die die
das

Das 2^{te} momentum defensionis, das von einem
statu mentis perverso und melancholico primum
ist, pferunt unquam dicitur vor sich zu haben.

So bezeugen unparth

1.) Thomas Dort, ein Götter, bey dem Inquisition
von Augustus 13. Caspari geordnet, das sie offen vor
gewendet, das sie offen die Inquisition geübt und
gewohnt bey dem bey in Hand zu haben, und zu
wählen pferunt in Rom geordnet worden
fol. 56. art. 8 et 10.
fol. 57. art. 11.

2.) Jos. Elvius Christ, ein Götter, der Inquisition
von ihm geordnet bis ins vierzehnte Jahr bey
sich geübt, sagt aus, das seine Offizier und
Quartieren von ihm geordnet, und das sie in
Rom nicht richtig sey, und allezeit am besten und
dieses zu geübt haben.
fol. 60. art. 8. 9.

3.) Eine öffentliche Bezeugung, von ihm,
das sie Offizier und Quartieren geordnet von ihm
geübt, sie waren Offizier und bey dem vor
sich und geübt, alle geordnet, und Offizier alle
bey in Hand zu haben, und mit Mächtig
pferunt geübt.
fol. 63. art. 8. 9. fol. 64. art. 10. 11.

4.) Das obgenannte zu geübt, dort
Geordnet, bey welchem die Inquisition, vor
Augustus 13. bis 14. Caspari, in dem von geordnet
bezeugt, Inquisition haben einen pferunt
und

inbestimmte
und dort, haben sie wohl verstanden, obgleich sie dem
Wortlaut nach zuhört, haben sie in's Innere zuhören
nicht und nicht gewarnt und hervorgehoben.
fol. act: 67. art: 6. 7. 8.

Es muss aber diese Zusage nicht von vorbestimmten
Anforderungen, nicht von Einseitigkeit und Me-
lancholie der Inquisition, sondern nur, dass sie
zu zünftigen Mitbestimmungen zusetzt.

Als Beweis, auf gewöhnliche Weise die
Inquisition des Inquisitor renunciantes die Inquisition
selbst examinirt, so haben sie die Inquisition
von gewöhnlichen Verhandlungen und dem Inquisitor
sollende Examen zu verfahren zu lassen:

Ob Inquisition pro melancholica zu halten?
inlangsam, ob die von dem Inquisitor
Zusage sub [10] et [11] actor. einzunehmen
Umschreibung von der Inquisition mit
dieser Inquisition mit einer imputationem
criminis excludierenden Anweisung der
Anforderungen zu lassen?

Dieser will, dass die Inquisition bei einer In-
quisitionen Inquisitor und gewöhnliche Inquisition
Inquisitor von melancholic halten können,
die sie sich gegenwärtig bei Inquisitionen
von dem Inquisitor zu lassen haben Inqui-
sition selbst Inquisitor zu lassen, sie haben ihre Inquisition
Inquisitor zu lassen, Inquisitor zu lassen und nur Inquisitor
Inquisitor zu lassen, dass alle Inquisitor von dem Inquisitor
sie mit Inquisitor Inquisitor zu lassen werden,
wahr

so gnannter melancholischer Zustand / der aber nicht
von einer melancholie nachher abwirft, die zu-
weilen in Delirium circa unam rem, cum tristitia
et plerumque cum metu und Bitterkeit, zuweilen
wahrhaftig in einem Zustand der Trägheit - Dies zeigt nicht
unbedingt eine unheilbare Krankheit, und bald
besser, bald aber auch durch den Gebrauch von
guten, reinen Speisen lang so dauern nicht, von
Dignität zu sich zu erheben;

act. [10.] et [11.]

in dem jetzigen Zustand aber nach dem
von einem Nervenleiden zu sein eine gewisse
Grenze hat; doch kann man nicht erwarten,
wenn sie in der That eine so glückliche in einem
Witzigen oder in einem Delirium zu sein
wahrhaftig alle moralitatem actionis und so zu
sagen, da sie sich, wie schon erwähnt, nach dem
Gebrauch einer vorerwähnten Kost
zu erheben.

Wir halten demnach dafür, dass eine große
Dosis Drogen für vorzuziehen ist, um zu
bald dem unheilbaren Zustand, den sie
zuduziert zu bringen, und die durch ungenügende
Körperliche Kräfte ist ein wenig zu dem
Vorsatz, ihr eine neue Verbindung zu geben.

Es ist notwendig zu wissen, dass die
Licht der Drogen, in dem Zustand, nach einer
währenden medicinischen und günstigen Aus-
scheidung durch die Inquisition, die zum Leben
in

in seinem letzten Willen zu erklären, daß Inqui-
sition, und die Sache der Wahrheit, in dieser Inqui-
sition zu erklären und die gesticulationes nicht
und ganz Toben sind.

Act: [20.] p: 20.

Und ob wir auch das in diesem Classici die Inquisition
nach unschuldigen zu erklären haben, um zu beweisen
ihre Gültigkeit - daß zu demselben Zeit zu be-
merken, und das zu beweisen zu können, das zu
das aber zu dem Zeit zu requiriren folgt, wenn Inqui-
sition in dem magistralen juriscen Zustande sich
oben befindet.

Wir können aber nicht in demselben Classici
das und diejenige argument, was der Herr Defensor
in seinem letzten Willen zu erklären

Act: [20.] p: 26. seq.

und wir lassen zu beweisen, daß die
Inquisition zu dem Zeit, da sie das delictum begangen
haben soll, unvollständig in delicto gewesen sey
nicht; und das unvollständige infanticidium von
24.ten Febr. a. c. geschehen, wo wir das novitium
sahen, die Inquisition aber, und die Sache der Wahr-
heit, mit dem novitium immer verbunden ge-
wesen sey, weil unvollständig, weil immer
unvollständig vor sich. In dem

1. geben die Inquisition nicht alle mit einander die
Wahrheit, selbst diejenige Zeit - Punkt an, wo
die Inquisition ihre Unschuld bewiesen worden,
sondern bald wieder eine angeht, die selbst alle
Menschen

Handwritten text in the left margin, partially cut off.

L.S.

an den König von Großbritannien
und Fürstlichen Erbprinzen
Linnbunzigischen Georg-Augustus
Universität Gießen.

[Faint, illegible handwriting]

Sechs Th. 12. ggl.



Rapposum medicorum
 Dr. Göttinger facultate medica
 in saepe
 Dr. Ludovico Dorn Schylla Christi
 (Auffassung)

1765.

N. 15.

[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

Wesfale
in: Hofe des Landmarschalls, d. 1765
Hofliche Aufseherin

N. 12.

Act: in Senat: extr: d. 4. November 1765. et cont: f:
Dallen unter diesen eingekerkerten Urtheil so nach
Imo Inquisition als Jorum Defensori dny' table
officio Examinatorio dnförig publicorum und
Inmündigt wofür in der Vorbestimmung
Ganz beizugehen bestim.

Andreas Ruffa

1766



Ammonium, gelbe Erde, die
 Coffein, das ist ein feines
 für die Welt, u. die Welt
 des feinsten Angerichts sind.
 für die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt
 die Welt, die die Welt

[Faint, illegible handwritten text on aged paper]

maß von Choiseul die Sacramenten der Kirchen und gaben den 23ten Nachmittags 4 Uhr ihren Geist auf.
 Stanislaus Leszcynski war geboren den 20sten October 1677. er wurde den 27ten Jul. 1704. zum erstenmal und den 12ten Septemb. 1733. abermal's zum König von Polen ermahlet. Er stund 1736. von der Krone ab und ward zu Anfang des folgenden Jahrs in den Besitz des Herzogthums Lothringen und Saar gesetzt. 1698. vermählte er sich mit Catharina, Graf Henri Opalinski, Castellans von Posen, Tochter. Aus welcher Ehe Ihre Majestät unsere Königin Maria entsprossen sind. Die Tugenden und seltene Eigenschaften, so dieser Prinz in denen verschiedenen Umständen seines Lebens zu Tage geleget, erwarben ihm die Hochachtung von ganz Europa und sein Verluſt erweckt eine empfindliche und aufrichtige Betrübnis bey denen Unterthanen, so er regieret, und die er mit so vielfältigen und vortheilhaften Wohlthaten überhäuffet hat.

Hanover, den 28. Februar.

In den hiesigen Landen ist eine Königl. Verordnung d. d. St. James, den 24ten Jan. 1766. bekannt gemacht worden, Krostt welcher zu einem gewissen publicen Behuf verschiedene mehrtheils ausländische gar leicht zu erwerbende Concomitabilia und Waaren, welche in dem Fürstenthume Lüneburg consumirt oder verbraucht werden, auf einige Jahre lang, zum Theil mit einer erhöhten, zum Theil aber mit einem ganz neuen Imposit belegt und der Anfang damit den 2ten April d. J. gemacht werden solt. Wie denn von einem jeden Hrtzofe rothen Französischen Weins, von was für einer Art dergleichen auch sey, an erhöhtem Imposit 4 Rdhr. 18 Mar. vor einem jeden Hrtzofe weißen Franzwein von was für Art derselbe auch seyn möge, an gleichmäßig erhöhtem Imposit 3 Rdhr. von jedem Pfund Cofee, Chocolate und Cacao Bohnen, desgleichen 3 Mar. von jedem Pfunde, in oder ausserhalb dem Fürstenthum Lüneburg verfertigten Zucker 1 Mar., von jedem Pfunde in oder ausserhalb des erwähnten Fürstenthums fabricirten Syrup, ohne allen Unterschied 4 pf. und von allen und jeden Französischen Lebensmitteln, wie auch wohlriechenden und gedanneten Wasser, dann auch von allen und jeden Französischen zum Kleiderpuß und Pracht dienlichen Waaren, sie mögen Namen haben und gebraucht werden, wie sie wollen, desgleichen von Französischen Meublen und Equipagen, wie sie auch heißen und ferwerth erdacht und eingeführet werden mögen, durchgängig der sechste Theil des Werths allegt werden sollen.

Hamburg, den 28. Februar.

Gestern haben die Schiffe, welche dieses Jahr auf den Wallfischfang und das Robbenschlagen nach der Straffe David und Groenland gehen sollen, aus dem

Baum gelegt, es sind deren 64. Die neueste Briefe aus Stockholm versichern nunmehr mit völliger Gewisheit, daß die Vermählung des Kronprinzen von Schweden mit der Kronprinzessin von Dänemark ehestens öffentlich werde bekannt gemacht werden.

Berlin, den 1. März.

Am Montag erhielten Ihre Maj. sät, die Königin, mit einem Courier von des Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. die höchstfreundliche Nachricht, daß der Erbprinzessin von Braunschweig Königl. Hoheit, am 5ten dieses Monats mit einem jungen Prinzen glücklich entbunden worden.

Se. Durchl. der Prinz Ludwig von Nassau-Saarbrück und Ditweiler, sind von hier nach Dresden abgerislet.

Cassel, den 4. März.

Die Hochfürstl. Hessische Gesellschaft des Landbaues giebt folgende Preis Fragen vor das Jahr 1766 auf:
Erste Frage.

„Wie ist es einzurichten, daß ein beständiger Preis der Früchte, nach einem vorausgesetzten willkürlichen Maas gerechnet, in einem Lande so erhalten werden konnt, daß der Ackermann vor seine Mühe, Kosten und Gefahr das Seinige nicht zusetzen müsse, sondern zum Fleiß aufgemuntert werde, der Bürger, Badycant und andere Käufer aber bescheden können: und wie ist es einzurichten, daß ein solches Land sich an die hohen Preise seiner Nachbarn so wenig als zu einer andern Zeit an den alzu geringen Frucht-Preis zu lehnen habe, mithin beständig einen Preis erhalte?“

Wie ist solches insbesondere in dem Heffen-Casselschen mögklich zu machen, wenn man auf seine Nachbarn rings umher Rücksicht nimmt, und auf die Beschaffenheit seiner eignen Lage reflectiret?“

Wodurch derjenige Frucht-Preis, der allen und jeden der nützlichste seyn möchte, mit hinlänglichem Grund, nachgewisener Geld-Sorten, z. E. nach dem Conventions-Fuß, zu bestimmen seyn wird.“

Zweite Frage.

„Wie ist der Flachsbau und die Adlung desselben entweder im Wasser oder dessen Ausbreitung auf Rasen und Feldern, auch Zubereitung desselben zu allerhand Spinnereyen, Verfertigung des leinen Tuchs und andern daraus zu fabricirenden Geräthschaften oder nützlichen Waaren, Fleichungorns und Linsens, in hiesigen Landen so zu verbessern und zu vermehrten, daß nicht allein mehreres und besseres allerhand Gattung Tuchs, verfertigt, sondern auch aus dem zu erziehenden verschiedenen Arten Leinseamen auf ein oder andere Weise ein besserer Nutzen verschafft, mithin die Nahrung und Handlung außershalb Landes erweitert werde?“

Auf die beste, deutlichste und vollkommenste Beantwortung der ersten Frage legt die Gesellschaft einen Preis von dreßsig, auf eben eine solche Abhandlung der zweyten Frage aber einen Preis von zwanzig Ducaten.

Die eingeschickt werdende Abhandlungen über diese Fragen müssen leserlich geschrieben seyn, und werden bis auf den 1sten August d. J. angenommen.

Es können dieselbe in deutscher, französischer oder lateinischer Sprache geschrieben werden.

Auf Begehren wird darüber ein Schrein ertheilet.

Ein jeder Verfasser, der eine Abhandlung einschickt, bezeichnet solche mit einem Wahlpruch, und legt einen versiegelten Zettel bey, worinnen der Name des Verfassers, der Ort des Aufenthalts und dessen Amt oder Charakter bemerkt seyn muß, auf den Zettel aber wird der Wahlpruch der Abhandlung geschrieben.

Es wird nur derjenige Zettel erbrochen, der zu der Abhandlung gehöret, die den Preis erhalten solte aber noch eine Abhandlung der Preis-Schrift so nahe kommen, daß man deren Bekanntmachung ebenfalls vor nützlich und gerathen fände, so wird der Zettel gleichergestalt erbrochen, und die Abhandlung mit Benennung des Verfassers durch den Druck bekannt gemacht. Die übrigen Zettel werden auf Begehren zurückgegeben, sonst aber nach Verlauf eines halben Jahrs ohnebrochen hinweggethan.

Der zuerkannt Preis wird dem Verfasser frey überlassen, und gegen Quittung bezahlet.

Denenjenigen Landes-Untertanen, welche die meeste Früchte auf einem Stöck-Flad- oder Wiese von gleicher Größe, Lage und Qualität gegen andern durch Fleiß und Verschickelten jeben, oder auch die beste Gattung von Flach, Hanf und Toback bauen, nicht unan der sonsten in Verbesserung des Landbaues und der Viehzucht etwas vorzügliches prästern, wird eine proportionirte Prämie zu drei, zwey oder ein Ducaten, nach Erkenntnis der Gesellschaft gegeben werden.

Ein Gemälde ehelicher Glückseligkeit.

(Aus dem Englischen.)

Amanda ist von Person angenehm, aber nicht schön; sie hat Einicht und Geschmac, aber ohne den geringsten Zwang geleitet oder wichtig zu seyn: ihre Gemüthsart ist sanft, und ihre Manieren einnehmend: sie ist feig in ihrem Betragen, und ihr Herz voll von Ehr.

Dies Vorzüge und Vollkommenheiten, die jedes Frauennimmer sich erwerben kont, wudt sie stets dazu an, den verschiedenen Pflichten ihres Lebens ein Genüge zu thun. Da sie völlig überzeugt ist, daß ihre vornehmste Pflicht sey, sich von der Zuneigung ihres Gemahls abhängig, so macht sie es zu ihrer bestän-

digen Beschäftigung und Sorge, dieselbe zu verdienen. Sie sucht auf alle Weise, um ihr Haus und ihre Gesellschaft menschenwerth zu machen, indem sie seinen Willen stets zu erfüllen sucht, und aufmerksam jede Gelegenheit ergrift, wo sie ihm geßlig seyn kan. Sie bemühet sich nie, im Unglückten, in Ansehung des Unglückes mit Freunden, oder der Verwandlungen außershalb Hauses, einzuschreufen; sondern sie nutzt die Gelegenheit, daß er abwesend ist, wahr, ihre Freundinnen und Verwandte zu besuchen. Sie weiß, daß es für jedes Geschlecht, gewisse Beynügungen und Arten von Umgang gieb, die nützlich und erholdend sind; daß Abwechslung notwendig ist, daß Leben angenehm und glücklich zu machen; u. d. daß jeder Versuch die Rechte unsers freyen Willens zu kränken, eine Art von Gewaltthatigkeit ist, darauf natürlicher Weise Absonnung entstehen muß.

Sie läßt ihren Kindern die vollkommenste Beyehrung und Gehorsam gegen ihren Vater ein; sie wünscht sie sich in ihrer Liebe einen Vorzug vor ihm, sondern erwartet die schuldige Hochachtung von der Tugend ihrer Kinder, und von ihrem eignen Betragen. Zugleich ist sie sorgfältig bemühet, daß die Pflichten einer Mutter denen, die sie als Ehegattin hat, nicht nachtheilig sind, und sie läßt die Sorge, welche sie für ihre Kinder trägt, der Liebe nichts benehmen, welche sie ihrem Manne schuldig ist. Durch dieses weise und sichere Mittel wird die Stärke und das Band der Zuneigung unter einander an allen Seiten erhalten, und jene Harmonie vollkommen gemacht, welche das menschliche Herz so sehr entzückt.

Sie regiret ihre Familie nach sehr wenigen Gesetzen, welches Ordnung, Wohlstand, und die gehörige Ausübung der Pflichten sind. Sie hat keine Vertrauten, und unterstützt Zeitungsträger nie. Böse Dienste läßt sie nicht unbestraft, aber auch gute niemals unbelohnt. Sie läßt nie die Ruhe ihres Mannes, mit Klagen über ihre Bedienten. Wenn sie eine sible Ausführung bemerkt, so giebt sie selbst Hand an, oder sie überzeugende Beweise davon finden kan.

Durch eine sorgfältige Achtung, die sie gegen seine Gesundheit und Verwandten bezeigt, verhindert sie ihn von seiner Dankbarkeit, einer gleichen Gefälligkeit gegen die Jungen; ja sie ist so gar gegen die Thiere, welche er gern leiden mag, besonders eüßig. Er findet, daß die edle Maliden, welches sie gegen ihre armen Nachbarn bezeigt, ihm selbst zu Ehre gereicht; daher verschafft er ihr gern die Mittel, solche Güte auszuüben, die durch Thätigkeit, diese erhabene Güter in ihrem ganzen Betragen, regiret wird.

Dies Gefühl ihrer verschiedenen Pflichten, dieser Eifer sie zu erfüllen, giebt ihr ein Recht zu den rührenden Vorzügen des schönen Geschlechts, durch Gehorsam zu herrschen, durch Unterwürfigkeit zu besch-

Casselsches Land. Lüneburg.

ten, und vollkommen glücklich zu seyn, indem sie eines andern Glückseligkeit zu beiderern sucht. Daher ist ihre Wohnung so einladend, ihr Umgang so annehm, ihre Zufriedenheit so beständig, und ihre Glückseligkeit so vollkommen.

Manley hat einen feinen Verstand und richtige Grundsätze, und keinen andern Fehler, als eine über-eilte Empfindlichkeit, die aus dem feurigen Temperamente entsicht, welches oft mit einem guten Herzen verbunden zu seyn pflegt. Er ist aufrichtig, ohne Verstellung und edelmüthig, aber läßt sich durch Beleidigungen leicht aufbringen, und ist geneigt, sie zu rächen. Seine Zuneigung ist feurig, seine Aufrichtigkeit groß, seine Handhaltung vernünftig, seine Freundschaft erstreckt sich sehr weit, und seine Dankbarkeit hat keine Grenzen. Er gehöret zu den edlen Charakteren der vorzüglichen Männer, die Horatio in Romens schönem Buffertigen (fair penitent) schildert:

Rechtsschaffen sieh'n nie das Licht. Gerecht
Ist was sie denken, ihre Reigungen
Sind nie verdeckt. Ironisch lieben sie,
Iron ist ihr Haß und ohne Hülfe. Stets
Wirft du sie sehr vom heitern Angesicht
Des Tages wandeln. Götter und Menschen sind
Die Richter ihres Thuns.

Dies, mit allen seinen vermischten Vollkommenheiten und Fehlern, ist der Character eines rechtsschaffenen Mannes. Seine großen Pflichten im gemeinen, gesellschaftlichen und häuslichen Leben verursachen ihm unzählige Mühe, Sorge, Kummer, Verdruß, Unruhe, und fehlergeschlagene Hoffnungen. Die verschiedenen Eindrücke, welche diese nachlassen, erfordern die mildernde Gefälligkeit und Zärtlichkeit einer reizenden vertraulichen Freundin, wozu eine liebenswürdige Frau vom Himmel geschaffen worden.

Wie das Starke und Sanfte mit einander vermischet, die schönste Harmonie der Töne verursacht; so geben auch die Stärke des männlichen Geistes und Herzens, vereinigt mit der sanften Zärtlichkeit des weiblichen Characters einander die Vollkommenheit, wozu allein eine beiderseitige Glückseligkeit erfordern kan. Jeder hat eine Wohlthat zu empfangen und mitzutheilen. Der Mann giebt seinen Schutz und Unterhalt; die Frau erleichternde Gefälligkeit, und aufmunterndes Ergehen; er, die Mittel zum gemeinschaftlichen Vergnügen; sie, die Mittel, es vollkommen zu machen.

Es würden alle Tugenden des Manley wirklich zur Erlangung der Glückseligkeit unzulänglich seyn, und alle lebenswichtigen Eigenschaften der Amanda wären unangesehnt bleiben, wenn nicht die eheliche Verbindung ihnen die Mittel an die Hand gäbe, sie gleich Werk zu setzen. Diese Wirkungen ihrer verschiedenen Vollkommenheiten, tragen zu ihrem gemeinschaftlichen

Glücke alles bey; und ihre Glückseligkeit wächst mit der liebrenden Betrachtung einer aufwachsenden Nachkommenschaft, die ihren Segen immerwährend macht.

Von solcher Wichtigkeit sind die verschiedenen Eigenschaften beyder Geschlechter, das sie gemeinschaftlich die wahre Glückseligkeit der Menschen ausmachen, welche man nie ohne eine glückliche Mischung der feurigen und edlen Tugenden eines Manley, mit den sanften und liebrenden Tugenden einer Amanda, erfahren wird. Sie mußte durch Gehorsam herrschen, seine Gemüthsart mußte weicher werden, um glücklich zu seyn. Hätte nur von einer Seite eine Tugend wirklich gefehlt, so wäre diese gute Wirkung gehemmet worden, Weh und Elend würden sie statt Glückseligkeit empfunden haben.

NB. Allen Liebhabern von neuen medicinischen Untersuchungen wird hiermit bekannt gemacht, daß in Johann Georg Frey Hrs Buchhandlung zu Frankfurt am Mayn folgendes ganz neue Buch zu haben: Herrn Daniel Wilhelm Triders geprüfte Vocken Inoculation ein Physisch und Moralisches Gedicht mit nöthigen Anmerkungen und Zusätzen er. Auct. 4to. 1766. 1 fl. Da nun bisher über diese neu erfundene Kunst so viele Zweifel und Streitigkeiten erregt worden so zeigt der Herr Verfasser nächst einer gründlichen Untersuchung in sehr vielen Exempeln wie unrichtig und unsicher diese neue Methode zu achten und wie wenig dieselbe so wohl nach den Pflichten der Religion als auch nach den Regeln der Medicin desehen könne, daher besonders Eltern die in diesem Stück noch zweifelhaft in vorgelegten Tractat einen hinlänglichen Unterricht erlangen können.

NB. Bey Endes benahmten sind von der extra favorabel eingerichteten 3ten Carlstruher Lotterie 2ten Classe, welche den 17ten Mart. 1766. gezogen wird, annoch wenige Kauf-Losse 4 45 fr. die Plans aber gratis zu haben. Die Herren Liebhaber belieben also die Einlage zu beschleunigen, nebst 4 fr. Einschreib-Geld an Unterschriebenen franco zu senden, dagegen sich aller prompt und accuraten Bedienung zu gewärtigen. Frankfurt am Mayn, den 24ten Febr. 1766.

Heinrich Kemigius Hardt,
wohndassit auf der Friedbur-
ger-Stras neben denen drey
Schwedischen Kronen Lit. C.
Nro. 24.

Constantinopel, den 16. Jan.
Die Sultantin, von deren bevorstehenden Niederkunft unlangst Erwähnung geschehen, ist am 13. dieses von einer Prinzessin entbunden worden, welcher der Großherr den Namen Begh Schagh begelegt hat. Diese Geburt ward alsobald durch eine dreysache Abfeuerung des großen Geschützes vertheidigt, sodann folgenden Tages durch die Herolden und öffentlichen Ankünder ferner kund gemacht. Die zur Verherrlichung dieser Entbindung veranstalteten dreysäßigen Freuden-Bezeugungen und Beleuchtung haben gestern angefangen, und werden heute und morgen fortgesetzt werden.

Seit vielen Jahren ist in hiesiger Residenz und in dem Inneren des Türkischen Reichs die Zufriedenheit nicht so allgemein gewesen, als unter der jetzigen Regierung. Der Großherr verwendet alle seine Sorgen, um uns bey der immer blühenden Ruhe zu erhalten, und zu diesem gesegneten Endzweck trägt der Großherr aus allen seinen Kräften bey. Ihre majestätische Auge weis in die öffentlichen Verwaltungen einzubringen; den eingeichlichen Bedürfnissen abzuhelfen.

Rom, den 15. Febr.
Das Staats-Secretariat hat allen auswärtigen Höfen von dem Betragen des Päpstlichen Stuhls gegen den Prinzen Eduard Nachricht ertheilt. Der Courier Urtenghi den ersagter Prinz abgerichtet hatte um bey den Höfen von Frankreich und Spanien um ihre Vermittelung den dem Papst anzuhalten, damit er von Sr. Heil. vor einen König von England möge erkannt werden, ist zwar wieder zurück gekommen; die Antwort mag aber nicht günstig ausgefallen seyn, weil man sie sehr sorgfältig geheim hält.

Genua, den 15. Febr.
Aus Corsica meldet man; die Paolitten hätten einen Versuch gethan Bonifacio zu überrumpeln, zu welchem Endzweck dieselbe eine gute Anzahl Truppen zu Balinco auf 4 Fahrzeuge eingeschifft. Da aber ein davon auf einen Felsen gerathen, so sey dadurch der ganze Anschlag in Unordnung gebracht worden, und der Commandant in Bonifacio habe Zeit bekommen, sich in guten Vertheidigungs-Stand zu setzen.

Mailand, den 19. Febr.
Am abgewichenen Mittwoch legten Ihre Durchl. der Herzog v. Modena, als von Ihre Kayl. Maj. dazu ernannter Commissarius, dem General-Commandanten der Truppen in der Desferrischen Lombardie, Graf von Serbelloni, die Ordenszeichen des goldenen

Oliefes, in Gegenwart der Prinzessin von Este und der anwesenden Rittern, in der Capelle des Herzog-Palastes, mit denen gewöhnlichen Feierlichkeiten an, worauf Sr. Durchl. den neuen Ordensritter herrlich bewillkometen. Das prächtige Gebäude der Jesuiten vor ihre öffentliche Schulen, ist auf Befehl des Hofes der in hiesiger Hauptstadt gestifteten Marien Theresien Universität angewiesen worden, welches ersagte Pater sehr schmerzet.

Londen, den 25. Febr.
Der Herzog und die Herzogin von Richmond langte an dem abgewichenen Montag aus Paris hier an. Der Herr Leroi, Englischer Ingenieur, ist ebenfalls von Dänkirchen angekommen und hat dem Ministerio von dem Fortgang der Niederreißung der Festungs-Werke dieses Platzes, Bericht erstattet.

Londen, den 28. Febr.
Man hat an alle Handlungs-Plätze des Königreichs Cypern mit der Nachricht von dem glücklichen Ausschlag der Americanischen Angelegenheiten in dem Parlament, abgefertiget. Von diesem Patriotischen Verfahren ist dieses schon eine glückliche Folge, daß die hiesige Capitalisten der Regierung die zum Aufwand dieses Jahres erforderlichen Summen unter denen von letzterer vorgeschlagenen Bedingungen angeboten haben. Dem Prinzen von Wales sollen die Kinderblattern ebener Tagen eingepropfet werden.

Zu Gibraltar ist nach einem Schreiben vom 11. Jul. am 30. Januar, einer der entschlichsten Stürmen gemessen: Der Schnee und Hagel ist dabei 7 bis 14 Fuß hoch gefallen. Viele Personen ja so gar ganze Familien sind ums Leben gekommen. Die Festungs-Werke sind sehr beschädiget und durch die entstandenen Wasserfüthen Stücke von 18 und 24 Pfündigen Caliber fortgerissen worden. Man rechnet den Schaden überhaupt auf 30000 Pf. Sterl.

Paris, den 28. Febr.
Den 25ten dieses ging die betrübte Nachricht ein, daß der König von Pohlen, Herzog von Kothringen und Saar, mit Tode abgegangen. Man schmeichelte sich anfangs mit der angenehmen Hoffnung, daß die Wunden, welche Liefelbe, durch den am 6ten dieses Sie betreffenen Zufall, erlitten, sich leicht heilen würden; allein, da die Suppuration und das Fieber sich sehr verstärkten, so wurde der Zustand Sr. Pohlenischen Majestät täglich schlimmer. Nach 1000 heftigen aufgesandenen Schmerzen, welche Dieselben, mit einer Ihrer Förmung und Herzhaftigkeit würdigen Ergebung in den Willen Gottes, ertrug, empfingen Sie den 22ten aus denen Händen des Cardinals

Handwritten signature and notes at the bottom of the page.



berg, nach einer ständigen Brustkrankheit, verstorben.
Prestburg, den 15. Februar.

Nachdem der 17. dieses Monats zur Haltung der Königl. Facsimillakopie alhier anberaumt worden, und die hierzu Abgeordneten der Königl. Freistädte größtentheils angelangt: so wird gleich nach Ankunft Sr. Excellenz des Herrn Grafen Adam von Batthian das Veni Sancte Spiritus in der hiesigen Collegiat- und Stadtpfarrkirche angesungen werden, und alsdann die Sitzungen unter desselben Präsidio den Anfang nehmen.

Londen, den 18. Febr.

An dem abgewichenen Freitag verordneten die Herrn, daß ihnen verschiedene Aufsätze überreicht werden sollten, worin der Betrag aller Kaufmanns-Gütern und Manufacturen, so wohl englischer, als ausländischer, aufgezählt, welche seit dem 25. December 1739. bis den 25. Decemb. 1765. aus Großbritannien nach unseren americanischen Colonien gebracht worden, nicht weniger den Betrag dessen, so während der nemlichen Zeit aus erlöseten Colonien nach England gebracht worden, die Namen dieser Schiffe, welche seit dem 1ten Novemb. aus eben diesen Colonien in denen Häfen dieses Königreichs angekommen und endlich ein Verzeichniß von dem Gold und Silber, so von dem Jahr 1748. bis 1765. aus gemeldtem Land in die Englische Bank gebracht worden. Hierauf ward beschloffen, den König in einer unterthänigen Adresse zu bitten, ihnen ein Verzeichniß übergeben zu lassen von dem jährlichen Aufwand vor die Colonien und Posten in America, ihrer Schulden an dem Ende des letzteren Kriegs, was darauf bezahlt und welche Verfügungen deßfalls getroffen worden.

Den nemlichen Tag beschloß eine Comite des Unter-Parlamentis, daß man während diesem 1766ten Jahr in Groß-Britannien 17386 Mann auf den Weinen halten sollte. Die diesjährige Subsiedien wurden gleichfalls bestimmt, und den folgenden Tag der Kammer diese Entschlüsse übergeben und von selbiger gebilliget. Den 17ten beschloß eine Comite der nemlichen Kammer folgendes zu zuschicken, 412983. St. St. 6 S. 3 Den. vor die diesjährige Ausgaben des Schweißens den halben Sold der See-Officiers darunter bestriffen, und 277300. Pf. St. vor die Erbauung und Unterhaltung der Königl. Flotte, während des laufenden Jahrs. Die Berathschlagung über die Mittel, alle vor dieses Jahr zugestandenen Subsiedien zu erheben, ward bis den 19ten ausgesetzt.

Am Sonntag fertigte der Hof einen Courier mit Depeschen vor unseren Ambassadens zu Madrid ab. Den nemlichen Tag erhielten wir von dem Herrn Han, unserem Minister an dem Hof zu Peking, wichtige Depeschen.

In dem Westlichen Florida, in Nord-America, hat Dennis Rolle eine Colonie auf eigene Kosten angelegt, womit er es schon sehr weit gebracht hat. Es liegt dieselbe zu St. John, ungefähr 30 Meilen von St. Augustine, in einer gesunden Gegend. Die Einwohner, oder neuen Colonisten, pflanzen Reis, Korn, Kraut, Cucumern, Melonen, Baumwolle. Mit den benachbarten Indianern leben sie in vollkommener Ruhe, und haben bereits eine gute Viehzucht. Der Fluß ist sehr reich, die Wälder haben Hirsche, Welsche Hähnen, und Wild von allen Arten. Sie ziehen auch Pommeranzen, Trauben und Honig, wozu das Land von Natur bequem ist.

Dahier ist unlängst der Lord Zoyle verstorben. Er hat 25000 Pf. Sterl. im Indianischen Stocke, eine große Summe in anderen öffentlichen Fonds begelegter Capitalien, und außer dem noch 20000 Pfund Sterl. jährlicher Renten hinterlassen.

Wie verlautet, sollen die See-Städte in England den Schluß gefaßt haben, den nächster Parlaments-Wahl seine Mitglieder auszusuchen, welche gegen die Aufhebung der Stempel-Acte stimmen würden. Die Colonien sind schlechterdinges entschlossen, keine Engl. Manufactur-Waaren weiter unter sich einzuführen, so lange die Stempel-Acte bleibt. Die Engl. Manufacturen würden dadurch sehr in Verfall geraten, und über 100000 Menschen sich vielleicht nach America begeben, und daselbst zu Englands Schaden, Manufacturen anlegen.

Durch einen Kaufmann, werden auf besondere Commission, viele Schiff-Zimmerleute in Sold genommen, um selbige nach Petersburg zu senden, alwo sie etliche Kriegs-Schiffe für Ihre Kaiserl. Majestät erbauen sollen. Von jetzigen Zeiten, da die Americanische Handlung darnieder lieget, und in der Schiffahrt sowol, als im Schiff-Bau wenig zu thun ist, kan es nicht schwer fallen, diese Leute zu dieser Reise zu bewegen.

Münster, den 17. Februar.

Die Pferde, um das von Geldernsche Capallerie-Regiment beritten zu machen, sind wirklich eingetroffen, und haben die ihnen auf der Stadelle angewiesene Stallung bezogen.

Berlin, den 20. Februar.

Gestern des Abends war des Jhrs Majestät der Königin, große Cour und Souper.

Der vor kurzem von hier nach Potsdam abgegangene Prinz Ludwig von Nassau-Saarbrück und Detweiler, ist von da anders zurück gekommen.

Wie man aus Potsdam vernimmt, so ist daselbst am Montag Abend auf dem dortigen Schloßplatz die Opera comique, der Jahrmarkt betitelt, aufgeführt worden.

Wien, den 22. Febr.

Mittwoch den 19ten haben Sr. Kaiserl. Majestät der Liebden Personen, und unter selbigen den alhier anwesenden Herren Deputirten der lobl. Landstände des Herzogthums Würtemberg allergnädigst Audienz ertheilt.

Donnerstag den 20. Vormittags wurden in der Kirche der Augustiner Barfüßer von dem hohen militairischen Marien Theresienorden die Exequien für weiland den Herrn Feldmarschallen und Präsidenten des Hofkriegsraths, Grafen Leopold von Daun, seel. Gedächtniß, als Großkreuz des gedachten Ordens, gehalten: wozu nicht allein die Herren Ordensritze, sondern auch der sämtliche hier anwesende Militärstaat erschienen ist. Der Hof selbst hat diesem Gottesdienste beizuwohnen, und dadurch ein neues Zeugniß geben wollen, wie sehr Er die Verdienste des seel. Feldmarschalls geschätzt habe. Das Seelenamt wurde von dem hiesigen hochwürdigsten Herrn Weihbischof, und das Lobamt von dem hochwürdigsten Herrn Abten der Schwarzenmünster alhier gehalten.

Cassel, den 25. Febr.

In denen hiesigen Landen ist folgende Landes-Verordnung bekannt gemacht worden:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Siegenhausen, Ridda, Schaumburg und Hanau &c. &c. Ritter des Königl. Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hosenband &c. &c.

Fügen jedermännlich in Unseren Westlichen Fürstenthümern und Landen nebst Erhaltung Unserer Fürstlichen Gnade hierdurch zu wissen: Nachdem Uns zu Unserm großen Mißfallen vorgekommen, was massen der von Unseren getreuen Unterthanen überall, insonderheit aber auf dem Lande, seit einiger Zeit getriebene Mißbrauch mit dem Casse noch täglich stärker einreißt, und Wir diesem landverderblichen Unwesen, wodurch Unsere getreue Unterthanen, neben der Schwächung ihrer Grundheut, in merklichen Verfall ihrer Nahrung gerathen, nicht länger nachsehen gemeinet sind, daß Wir daher zum Besten derselben folgendes zu verordnen Uns gnädigst bewogen gefunden.

1. Sollen alle auf dem Lande in den Dorfschaften angelegte Casseströme gänzlich aufgehoben, und dergleichen Krämer und Casseströme ferner nicht gebildet, sondern selbige den bey ihnen etwa noch vorräthigen Casse, der Vermehrung 5 Meißl. Strafe und unverschämter Conspiration dergleichen, die Juden aber bey Verzug des Schutzes, innerhalb drey monatlicher Frist fortzuschaffen, und sich dergleichen Casseströme gänzlich gänzlich enthalten.

2. Ist der weitere Gebrauch des Casse überall auf

denen Dörfern und einzelnen Höfen denen Bauern, Tagelöhnern und Gesinde des zehen Reichthaler Geld- oder 14tägiger Gefängnißstrafe hiermit unter sagt und verbotten, und soll demjenigen, welcher einen Contravenienten anzeigen, mit Vertheilung seines Namens, die Hälfte sothaner Geldstrafe verhandelt werden. Es haben daher

3. Vorbestagte Lande sich von dem bey ihnen etwan befindlichen Casseströme innerhalb 6 Wochen loszumachen, und solches, so gut sie können, zu veräußern, nach Verlauf dieser Zeit aber zu gewärtigen, daß, wann bey der von jedem Orts Obrigkeit alldann anzuordnenden und bisweilen zu wiederholenden Visitation dennoch von dergleichen Geräthe bey ihnen gefunden würde, die Contravenienten mit willkürlicher Strafe belegt werden.

4. In Städten mögen zwar diejenigen Bürger, welche in dem Ansehen und Vermögen stehen, daß sie vor dem eingetrisenen Mißbrauch des Casse sich dessen ohne Anstoß bedienen, solch-ern weiter mäsig gebrauchen. Es sollen aber

5. Die von Uns angeordnete Policer-Commissiones, und, wo deren nicht befindlich, Bürgermeister und Rath auf die geringeren und nicht vermögende Bürger genaue Obacht nehmen, sie von dem ihnen in allem Betracht zum Verderben gereichenden Cassestranke, nachdrücklich abmahnen, und bey verspätetem Mißbrauch die Uebertreter nach Befinden bestrafen. Und gleichwie

6. Unsere gnädigste Intention vornehmlich mit dahin gerichtet ist, daß dem in Städten von denen Handwerksgeleuten, Tagelöhnern und dem Gesinde mit diesem Zeitverlust betriebenen Unzuge des Cassestrankes völlig abgeholfen werde: Also sollen auch diese sothanen Getreuen sich in Zukunft, bey Vermeidung der S. 2. bemerkten Strafe für ihre Person gänzlich enthalten. Dastem aber

7. Die Hausväter und Hausmütter oder sonstige Arbeitshalter, sie seyen, wes Standes sie wollen, denen Arbeitsleuten, von welcher Gattung diese auch seyn möchten, und unter diesen letzteren namentlich denen Wäscher und Büglerinnen, den Casse gestatten, oder aus einem über angebrachten guten Willen ihnen solches gar selbst verhandeln, und sichergehalten, daß von Uns zu ihnen hegende Vertrauen, daß sie diese zu ihrem eigenen und eines jeden Besten eingeführte Ordnung aus genauester zu befolgen von selbst vernünftig bedacht seyn werden, stam uniergehen würden: So sollen dieselben gleichmäßig zu die S. 2. gedachte Strafe unanachselig verfallen seyn.

Das mehren Wir ernstlich. Und damit niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer an-geordneten Verordnungen sich entschuldigen adget: So soll dieselbe in Städten und Dörfern öffentlich unter dem

Blödsinnlich publiciert, auch an gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft angehängt werden. Ergeben in Unserer Residenzstadt Cassel, den 28ten Januar. 1766.

Friedrich P. G. J. Hessen, (L. S.)
Vn. I. S. Witz von Eichen.

NB. Bey dem Hanauischen Hof-Buchhändler Herrn Gotth. David Schulz ist zu haben: Das beliebte Europäische Genealogische Handbuch, ausgefertiget von Gottl. Fr. Knebel auf das Jahr 1766. 2 Theile groß 8vo. 3fl. Sonnets Untersuchungen über den Nutzen der Blätter bey den Pflanzen, mit Kupfern, gr. 4to. 6fl. J. D. Köblers Müly-Belastigung, bestehend in 22 Theilen und Register, 4to, compl. 80 fl. Gedichte eines jungen Dänischen Frauenzimmer, 8vo. 1766. 24 fr. Kästners Nachricht von demjenigen, was den höchsten Gegenwart Ihres königlichen Hoheit, Herrn Eduard August, Herzogs von Mecklenburg, zu Wollinam vorgegangen. 8vo. 20 fr. Walschs Nachrichten von dem Königl. Theologischen Reptentent-Consilio zu Wollinam, 8. 20 fr. Kupfer zu D. Eduard Youngs Klagen, oder Nachtankten, 8vo. 1 fl. le Vrai philosophe, ou l'usage de la Philosophie, 8vo. 1766. 1 fl. 15 kr. Die Sichtbaren, ein Wochen-Blat in 4to, daraz wird Predicationen angenommen und Mittwoch und Sonnabends püchweise ausgegeben. Dereliche wird in etlicher Buchhandlung des Gentleman's Magazin auf Jahr 1766, zu lesen ausgegeben.

NB. Nachdem sich bey dem bisherigen Landtschöffen Jacob Auel, zu Bernbach, eine solche Schulden-Last geduldet, daß von Amtswegen der Consens erkannt werden müssen, und terminus ad liquidandum auf Montag den 10ten inste enden Monats März angeordnet worden: Als werden alle und jede, welche an besagten Schulden Anspüche zu machen vermögen, hiermit öffentlich vorgeladen, um in besagtem Termin Morgens 9 Uhr bey Amt darüber so gewiß zu entscheiden, um ihre Crediten hehrig zu liquidiren, oder aber im Ausbleibungsfall zu gerichtlich, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und weiter nicht gehört werden sollen. Doctrum Altenhassel den 24ten Febr. 1766.

Jürstl. Amt alda.

NB. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf freiwilliges Anhalten Joseph Ulrich, dessen zu Engheim an der Müdderbach gelegene Mühle bestehend in einem obulagig erbaueten bequemen Wohnhaus, worinnen 2 Mühlgänge und eine Hirten Mühle samt einem besondern Bau zur Dehl-Mühle, wohl conditionirte Schenck, Ställen und Badhaus,

daan dem hinter der Scheuer gelegenen Baum und Hof-Garten 2 Morgen haltend, weniger nicht darzu gehörenden 1 Morgen Wiesen und 1 Morgen 1 Viertel und ein Morgen Krautzgarten, Mittwoch den 19. März laufenden Jahrs an Meistbietenden verkauft werden sollen, und diejenige o gedacht Mühle mit Zugelde zu erkauffen wilsens wären, in Termino Vormittags 10 Uhr zu gedachtem Engheimlich einzufinden hätten. Wobey zur Nachricht dienet, daß das Dorf Engheim in dieser Mühle zu mahlen angewiesen und sich denen acedentalen Landsteuer Wilsden jährlich 8 Viertel Korn-Pacht und 4 Sapanen in die Pfarren Einbuße zu entrichten seye.

Doctrum Altenhassel, den 22. Februar. 1766.
Aus Jürstl. H. gen. Hanauischem Amt daselbst.

NB. Da über des bisherigen Besizers des distictig Herrschaftlichen Guts zu Heuchelheim, Johann Philipp Wölckers, sämtlicher Vermögen, auf Andreasen seiner Blaudiger, der Consens Proceß erkannt werden müssen, und solches Gut in einem räumlichen Wohnhaus, 79 Morgen 3 Viertel 38 Ruthen 5 und ein Viertel Schuß Wecker, Wiesen und Pflanzens Land bestehend, in Befolge Hochfürstl. H. gen. Hanauischen Hochobd. Renth-Sammer Resoluti de 22. Febr. 1766. 1 fl. 15 kr. hinwiderum auf 6, oder nach Befinden, auf mehrere Jahre, in Temporal-Verpand gegeben werden soll, und dann Terminus-Licitations auf Montag den 17ten März a. c. besetzt worden: Als wird solches hierdurch des Endes öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche dieses Gut zu pachten wilsens sind, in vorbestimmtem Termino zu Heuchelheim in des dazü Gemeinlichschafftlichen Gerichts Schlichter's Behausung sich einfinden und ihr Gebot thun mögen. Signatur Dorheim, den 24ten Febr. 1766.

Jürstl. Hessen-Hanauisches Amt alda.

NB. Bey Landes benachbarten sind von der 17ten favorabel eingerichteten Jen Carlstrubet Lotterie 2ten Classe, welche den 17ten Mart. 1766. gezogen wird, amnoch wenige Käuf-Losse a 45 fr. die Plans aber gratis zu haben. Die Herren Liebhaber belieben also die Einlage zu befrist unigen, nebst 4 fr. Einreich-Geld an Unterschriebenen franco zu senden, dagegen sich aller prompt und accuraten Bedienung zu gewärtigen. Frankfurt am Mayn, den 24ten Febr. 1766.

Heinrich Kamigius, Harde,
wobuhaffi auf der Friedburger-Stras werden denen drey Schwedischen Kronen Lr. C. No. 24.

Coffe Anzeigen.
Extraordinaire Europäische Zeitung. Den 1. März. 1766. Num. 34.
Mit Römisch-Kaiserl. Majestät allergnädigstem PRIVILEGIO.

Peterburen, den 31. Jan.
Die von Ihrer Kaiserlichen Majestät denen nach Rußland kommenden fremden Colonisten allergnädigst ertheilte Erlaubnis, vermöge deren jede Familie für 300 Rubel an Waaren Zollfrey einzu führen darf, ist denenelben in der Absicht gegeben worden, damit besonders diejenigen unter ihnen, welche eigenes Vermögen bring n, durch den Genus dieses Vortheils in den Stand ge set werden mögen, solches zu verwehren, und man zugleich bey ihrer Wiederbestattung in Rußland, die Wiedererstattung der von Seiten der Krone auf sie verwandten Kosten, wie auch eine ordentliche Einrichtung ihrer Haushaltung desto eher hoffen könne. Ob nun gleich ein jeder solche auf den Vortheil dieser neuen Unterthanen zielende Absicht aus dem dinstfalls kund gemachten Manifest deutlich einsehen kan, und solche mit dem geringsten Zweifel unterworfen ist: man aber nachher wahrgenommen, daß eben diese von Ihrer Kaiserl. Majest. denen Colonisten zugesandene Gnade durch verschiedne Kunstgriffe eigennütziger Leute, wodurch diese einseitigen Fremdlinge hintergangen werden, dergestalt gemißbraucht wird, daß solche nicht nur ihnen selbst zum Nachtheil, sondern auch dem Interesse der Krone zu nicht geringem Schaden gerichtet: so haben Ihre Kaiserl. Majestät, auf alle unterthanigste Vorstellung des Präsidenten der Turekkanzley, zu beschließen geruhet: 1) Daß, wenn jemand sich untersehen sollte, die nach Rußland gehenden Colonisten zu bereben, Waaren von ihm, unter was für Bedingungen obwas auch seyn könnte, mitzunehmen, um solche unter ihrem Namen zu führen in Rußland einzuführen, und dieser Unterschleiß erdacht wird, so sollen sowohl die Eigenthümer dieser unter falschen Namen eingeführten Waaren, als auch diejenigen, denen sie anvertrauet worden, zu gerechter Bestrafung des verübten Betrugs, dinstfalls verurtheilt gehen, die Waaren dinstfalls verkauft, das daraus geldete Geld aber zum allgemeinen Nutzen der neuen Colonien, als zum Kirchen- und Schulen-Bau und dergleichen verwandt, und alle zwischen beiden Theilen getroffene Verbindungen, von was Art und Natur solche auch immer seyn mögen, nichtig geachtet werden; indem Krafft des zu Hereinberufung der Fremden publicirten Manifests, denenelben zwar erlaubt wird, zu Verwehren ihres Nutzens, ihnen eigenthümlich zugehörige Waaren, aber keine Schulden mit ins Land zu bringen, zumal dieelben, da sie sich durch den Schein eines ihnen von ihren Gläubigern versprochenen geringen Verwärtens verblenden lassen, nicht nur gleich

den ihrer Ankunft in Rußland sich des Mißbrauchs der höchsten Gnade ihrer Monarchin schuldig, und alles Beträuens zu ihren Personen unwürdig machen, sondern sich auch selbst großen Schaden zuziehen können, wenn einer oder der andre von ihnen, wegen dieser oder jener Umstände, vor Verhiesung des angelegten zollfreyen Termins aus Rußland wieder zurück zu gehen wilsens seyn sollte, als in welchem Falle ein solcher gehalten wäre, den Zoll vor die Einfuhr sowohl, als Ausfuhr der fremden Waaren, zu entrichten, anderer Widerwärtigkeiten, die ihnen zue stoßen können, zu geschweigen, welche bey dem Mißtrauen, worin sie sich durch ihr Betragen gesetzt, und gar zu ihrem äuffersten Verderben anschlagbar dürften. 2) Wenn aber inständige einer von den Colonisten einwecket vor, oder auch gleich bey seiner Ankunft in Rußland, aus Neue den vorgehabten Betrug freiwillig gestehen wird: so sollen demselben in solchem Falle, damit andere vermögen werden, ein gleiches zu thun, die unter seinem Namen mitgebrachten Waaren hochlassen, dem Eigenthümer aber, als einem solchen, der Ihrer Kaiserl. Majestät Interesse zu betradten gesucht, alle Genugthuung, in Absicht auf die von dem Colonisten ihm darüber gegebenen Versicherungen oder Obligationen, verjaget werden. Auszug eines Schreibens von Erlau, in Ober-Hungarn, den 7. Febr.

Den 5. dieses hatte es um Mittagszeit allhier zu regnen angefangen, und die ganze Nacht dermaßen angehalten, daß, nachdem auf die warmen Regen, die in unserer Gegend noch liegende Schnee stark zerfloffen, wir den 6. früh auf dem Plage in der Stadt zu Fuß, für der Menge des Wassers nicht fortkommen konnten. Gegen 10. Uhr aber hatte das noch häufiger aus den forcontrastischen Gebirge kommende Wasser, den noch mit dem Eise bedeckten Erlausgus geduldet, und da sich bey etlichen Brücken das Eis sehr gehäufet, durch gewaltigen Ausgus, den meisten Theil der Stadt überschwemmet, daß in vielen Häusern das Wasser bey den Fen, ern aus und eingedrungen, auch die in ihnen Gewölbet und Keller auf dem Plage überschwemmet worden. Das Wasser hat nach 1. Uhr Nachmittags zu fallen angefangen, gegen Abend aber hat es fast gänzlich verlogen, und denen bestürzten Kisten Raum gelassen, ihren Schaden in Augenblick zu nehmen, der doch vor dieelmal viel kleiner war, als in den Jahren 1758. und 1762.

Kessla am Harz, den 11. Febr.
Gestern Nachmittags um halb drey Uhr, ist die Gräfin Caroline Louise Henriette, Gräfin zu Erda-

He
ms
h
Z

Medicinal-Handsch
Herrn Medic. Physic. Dr. Johann Philipp
v. Sauerberg,

In 15/16 der Gesellschaft in carente
für die 25/26 Jahre
Gegenwärtigen Handsch
v. Sauerberg

dd. 7. 9. October 1766.

Romkaubefunde

1766/67



Revised - Receipt
Dr. Johann Jakob Schuler Medicus
ord. - accepit

lth.

et in fine gestavit & fangas p[ro]p[ri]e
H[er]renschaffhausen fangal.

d.d. 9. 9. Januarii. 1767.

Gebens d. d. 15. Januar 1767
und des Tages d. d. 16. Jan.
best. d. d. 16. Jan. 1767
d. d. 15. Januar 1767.

Wm. C. P. P.
Dr. S. S.
Med. & v. P. P.
v. S. S. S.

1. die 16. Januar 1767
et vobis verbatim
plithandig hin:
ist 22. Januar 1767
Festhalten d. d. 16. Jan. 1767
und: /

Melior. Brief
O. Johann Christian von Lohse, Physici
ord. Medicus

Hof.
Den in sich selbst her 2 Lagen
Kopfgabe zu stellen
Stempel zu gewinnen.

d. d. 4 15 Jenner 1767.

In dem Vorlesen man nicht unbillig
 billigt Mariannae Demmelin,
 fiesigen Bürgerin Tochter, die Auf-
 nahme ihres Kindes, als findling
 betrug:

Soll man dieses Kind Morfuro
 durch den sorglosen Doctor
 und Physicum Senckenberg
 beschaffen und über den
 findling berichten lassen.

Concl. in Senatu d. 22. Januarij
 1767.

Musical - Brief
Zu Herrn Christophen Dr. Danberg
Hof- und. caplan

lth.
Marianne Dammelin
h. d. d. d. d.

dd. 9. 23. Janua.
1767.

d. 24 29 Janua 1767.

Christoph Bessler

20 1/2 Pfennig
neigt sich sehr
nach, wie man
sich schon an
fances kann.

penis
mensis 3.
verruca in pen

glubde in p. d.
Linder, B. 20,
Lippen etc

Gonorrhoe + chancra
to hof d. 1767

Amplia von 10
Witzung an
in p. 1767.

Post 18 h. 1767

do 30 Jan 1767

affluens ex
tufata m. 1767
aliam 1767
tenuam.

□ Conis filamenta
with 1/2 p. 1767

• G. n. 1767
actio mit d. 1767
will of 1767
Chenop. 1767
adon. 1767
ideo

Medicinal- & chirurgische Schrift,
b. 1.
Im 15ten 35ten Capitel
Epistel 1. 2. 3.
dd. 9. 30. Jenner. 1767.

53
dt. 18 April 1767. foyte in
Cherich Man fude fup
ifur, v. fuffe. 5. d. in wllig
loft wein.

d. 24 April 1767. n. fufte
gl. 175 for. Cherich, in f
wllig loft, in Man de fup
der gft, in carner f. f. f.
E. brin fufte, cart

dy
ho
e

Medicinet. und chirurgische Kunst
von Hermann von Späthart,
Märke geimert,

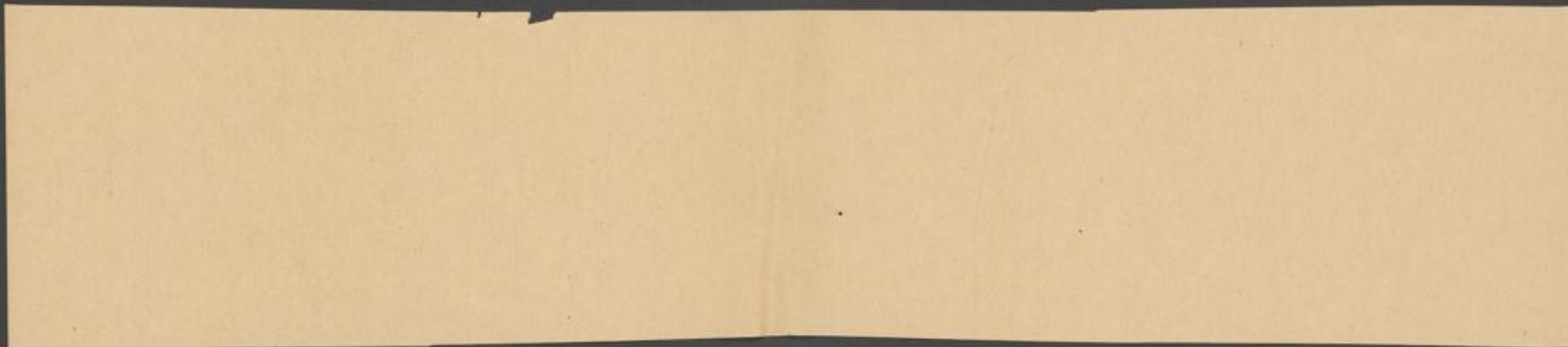
h. h. f.

d. d. 7. 16^{ten} April 1767.

~~Varia annotata~~

~~in Altum mit Notizen~~

~~Spezial-Altum~~ 1764-67
H. Notizen ~~in~~ Zeitungsauszüge
aus ~~der~~ ~~Zeitungs~~ ~~auszüge~~



Ob der Diner Majestät, dem
König v. Preußen wider den
Mord verübten ungesetzlichen
An der, wider die Vesten-
Lüftung des Besatzungspostens
Kündung unter dem 8ten
Edict, ist ein abermaliges Verbot
zu geben für alle in sich über
allen Künften verübten Mordthaten.
Es ist folgende:

Wir erlöben, dem Kaiserlichen
König v. Preußen, Margrave
von Brandenburg, als Herzog
Königliche Befehlsmann vor uns
Königliche Befehlsmann
sagen können: Nach dem
sich zeigen wird das Verbrechen,
da Mordthaten von uns in offener
Veröffentlichung wider uns mit
Vorwissen, oder ohne Verwissen,
so aus Versehen geschehen
Besatzungspostens in Gebiet
verboten wird, um das Leben
bringen, jenseitig als gemeinlich
geworden, als auch die in
die Verbrechen nicht gelassen,
denn es ist ein gesetzliches
Edict zu geben.

§. 1. Es ist jeder Verbrechen
die Verbrechen soll mit dem
Besatzungspostens Leben geschehen,
und es ist ein Verbrechen
geschehen worden, ob es gewalt-
sam geschehen ist oder nicht,
und demselben ein gesetzliches Ver-
botungsgesetz, oder aber es
was ist ein Verbrechen die Verbrechen
Königliche Befehlsmann in Verbrechen
geschehen ob es ist ein Verbrechen
Gesetz das ist ein Verbrechen, oder
ob es ist ein Verbrechen
geworden ist, ob es ist ein Verbrechen

Land & Altona, 10. Juni 1765
7 10 Juni 1765
Präsident v. 6. Juni
L. 17. Juni 1765
Präsident v. 13. Juni
L. 20. Juni 1765

Da man a hell lein
Neyen thep der pfe
Wdhicht thep der pfe
der uist der pfe
indroht, der pfe
in die pfe der pfe
gfe der pfe, v. in der pfe
der uist der pfe
in die pfe der pfe
der uist der pfe

P.S. Wenn man unser Buch, die inquisition
 beschreiben, abgeschrieben hat, so
 spricht ~~man~~ mit dem Verfasser von dem
 Lindberghin Buche verhalten zu werden,
 so soll man nicht auf so viele nicht
 schreiben werden, als man nicht
 H. Allegen, wenn die sieben glückseligen
 in dem Buche stehen, die sie Abgedruckt
 H. dem. Johannes zu verstanden. Vale
 von Leipzig d. 6. Aug. 1765. Eglondorff.

Compl. p. 100. v. d. r. v.
de p. 100. v. d. r. v.
de p. 100. v. d. r. v.
de p. 100. v. d. r. v.
de p. 100. v. d. r. v.
de p. 100. v. d. r. v.

Erman vobis p. 100.
v. d. r. v. v. d. r. v.
p. 100. v. d. r. v.

Subscriptis p. 100.
v. d. r. v. v. d. r. v.
p. 100. v. d. r. v.

(1) v. d. r. v. v. d. r. v.
v. d. r. v. v. d. r. v.
p. 100. v. d. r. v.
p. 100. v. d. r. v.
p. 100. v. d. r. v.

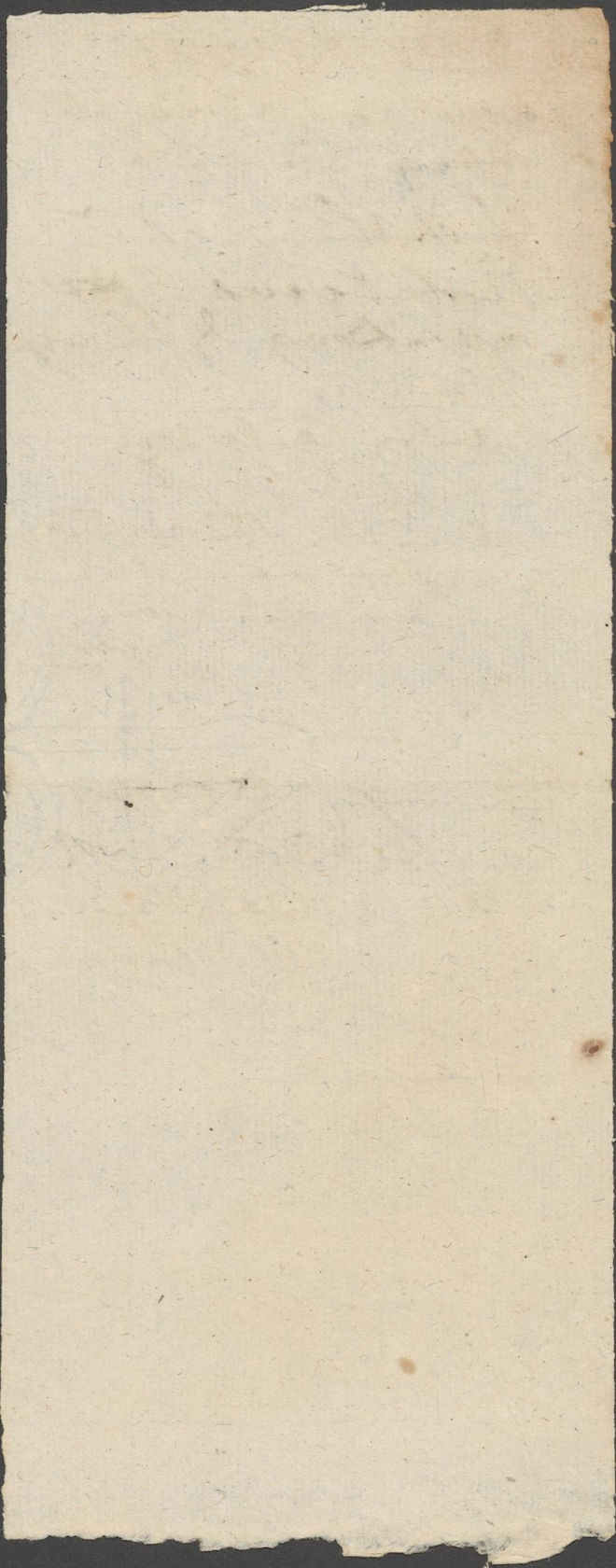
(2) v. d. r. v. v. d. r. v.
p. 100. v. d. r. v.

de gret ost vrb
Ekansa Chesmy
kyg for ikt.

Je Mhly get 5
Kode Casus 3 part
operation of Chiny
Yung.

du of Cadaver
of J. Cingt.
Lustre Thorsat
pura exple
v. operation
sagt to, with
groovy A.

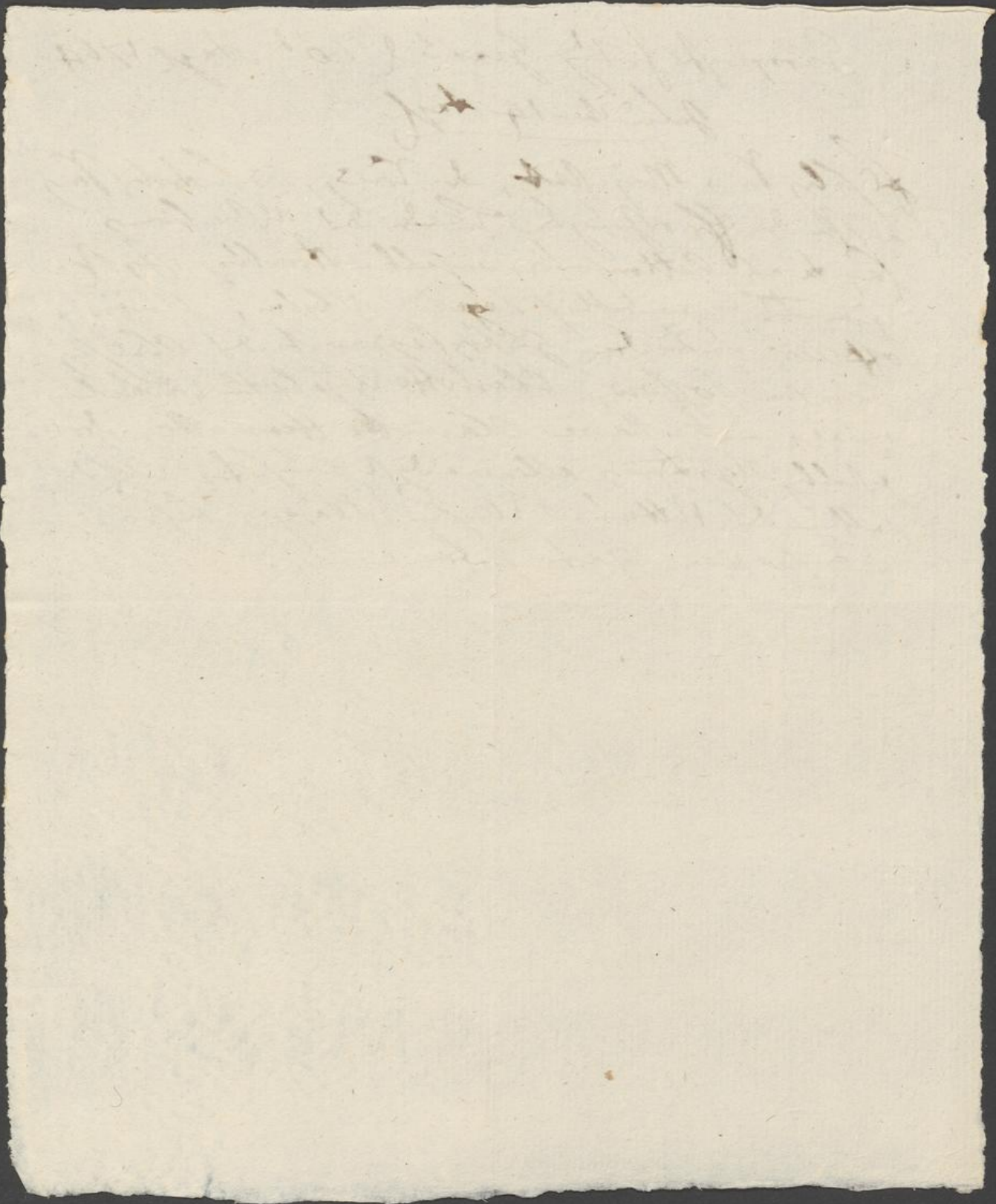
fin mfg 15 frong
v. gub Das of cost
3 candidate Vorfar.
get in yst
Lent in all
v. in pax
i kt ost.



Europäische Posten Frankfurt d. 20. Aug. 1764 ⁶⁴

Julius den 14. Aug.

Seiner Königl. Majestät, in Wien, des kaiserlichen Königs
auf der französischen Seite, in der Person
Capitain Gattousoy, Infanterie-Regiments
Commandant, an demselben Legation Wilhelm, Unter-
Officier in der französischen Armee, in der Person
von von Loffow, Charlotte Elisabeth Wilhel-
mine, und Marie Charlotte Henriette, In-
gehalt der Expedition allgeradezeit geistlich, der
Pforte der Vetter allgeradezeit geistlich, der
von Gattousoy an demselben Legation.



gleich nicht auf gowalttolt wurd
 den, das ist die lebend, zu
 Welt ghanden sey, und der Vorwand
 nur lebendigt mit der gebirt
 soll auf was elicum und sonst
 nicht zu beschuldigung gewis, ¹⁾
 wenn die beschuldigung gleichwurdig
 anders, und so nicht bloß
 verwandt, das sie 1) bey der
 gebirt, der gebirt im gult
 gesen, 2) schenke abfueh
 der gebirt dabelte, und den
 den die 3) in der gebirt, und 4)
 der gebirt, und 5) zu
 Kottung der gebirt ist alles
 moegliche angesehen ist. ⁶⁾
 Wenn man Milchfresser binner
 denen vorkommt. Das den nach
 der gebirt ist die 9) Vorwandt,
 oder vorgewandt, aber an einem
 Ort, wo es nicht ist, oder der Teil
 unter dem wiss, fülget,
 oder wenn sie mit dem gebirt
 sonst nicht unterwurdet, dellen
 ob wissend, ist das wiss,
 wenn es demal nach lebend
 gesehen ist, und es ist die
 bey der beschuldigung, das ist
 die 9) in der gebirt, und die
 gebirt gebirt ist; so soll
 man diese Milchfresser, elicum
 der gebirt die dummheit,
 am lebend gebirt, und die
 Vorwandt, das ist die leben
 an dem gebirt der Vorwandt,
 sondern soll es das gebirt
 gebirt, ganz nicht gebirt gebirt
 gebirt. ⁷⁾ ⁸⁾ ⁹⁾
 aber die 10) Vorwandt in dem
 gebirt, wenn ein Milchfresser
 gebirt gebirt an einem gebirt.
 Gebirt ist, wie oben angesehen ist,
 gebirt gebirt, die gebirt gebirt
 gebirt gebirt gebirt, das gebirt
 gebirt in Milchfresser gebirt
 gebirt; 2) gebirt in dem gebirt

Zeitungen u. Auszüge 1764-65



*Regi m. Da - pharmacopoeias
vicariorum. Pauperum cura gratia etc.*



Dienstag, vom 6ten August.

St. Petersburg, vom 16 Julii.

Den 15ten dieses ist bey Hofe wegen des Absterbens Sr. Durchl. des regierenden Fürsten Victor Friedrich von Anhaltbernburg, die Kammertrauer auf 14 Tage angelegt worden.

Alessandria, vom 19 Julii.

Gestern, um 2 Uhr Nachmittags, beabsicheten der Herzog und die Herzogin von Savoyen nach Asti, woselbst Sie zu Nacht ruhen, und heute ihre Reise nach Turin fortsetzen werden.

Heute frühe ward der Leichnam des Infanten-Herzogen von Parma einbalsamirt, u. darauf in einen Sarg gelegt. Das Eingeweide wurde um 11 Uhr in der Domkirche, nach vorher gehaltener Messe, beigesetzt. Die hier in Besatzung liegende Infanterie stand indessen auf dem Platze in Gewehr, bis das Domcapitel die Eingeweide des Infanten-Herzogs, an dem Portale der Kirche, woselbst ein großes Trauergerüste errichtet war, in Empfang genommen hatte. Der Bischof wohnte der Feyerlichkeit bey, und verrichtete, nach geendigter Messe, die bey dergleichen Vorfällen gewöhnliche öffentliche Gebärte an den Seiten des Trauergerüsts. Während diesen Feyerlichkeiten ward von der Besatzung drey mal aus dem kleinen Gewehre geseuert, und die auf den Wällen gepflanzte Canonen ließen sich ebenfals hören.

Morgen soll die Leiche Sr. Königl. Hoheit, unter Bedeckung eines Detaschements der Garde des Königs von Sardinien, bis an die Grenze, und von da aus, durch ein

Detaschement der Garde des höchstsel. Infanten nach Parma gebracht werden.

Genua, vom 21 Julii.

Die spanische Flotte, an deren Vord sich die Infantin Erzherzogin befand, ward schon den 17ten dieses, des Morgens um 5 Uhr, auf der Anhöhe des hiesigen Havens wahrzunehmen, in den sie um 2 Uhr des Nachmittags einlief. Der Chef der Escadre, Harrison, welcher 2 im Haven liegende englische Schiffe commandirte, salutirte höchstgedachte Prinzessin mit 24 Canonenschüssen. Kaum war das Admiralschiff in unserm Haven eingelaufen, so ward die Erzherzogin, auf Befehl der durchl. Regierung, mit hundert Canonenschüssen bewillkommet, welche aber von der Escadre nicht beantwortet wurden, weil sie blos Ihrer Königl. Hoheit zu Ehren abgeseuert waren. Der Ceremonienmeister der Republik begab sich hiernächst auf das Admiralschiff, um der Erzherzogin: Infantin Befehle, in Absicht auf Ihren in hiesige Stadt zu haltenden öffentlichen Einzug, zu vernehmen, worauf höchstdieselben zur Antwort ertheilten, daß Sie noch die Nacht hindurch auf dem Schiffe bleiben wollten, weil Ihr eigenes und das den in Ihrem Gefolge befindlichen Damen zugehöriges Gepäcke noch nicht ausgeladen sey. Tags darauf trat die Erzherzogin: Infantin, nebst Ihrem Gefolge, in die Schaluppe des Admiralschiffes, unter Begleitung zweier andern Schaluppen, die Fortsetzung Ihrer Fahrt nach Port Royal an. Die auf der Escadre befindliche Artillerie ward kurz nachher wieder ab-

gefeuert, und von Seiten der Stadt wurden Ihre Königl. Hoheit mit 101, die Escadre aber mit 21 Canonenschüssen bewillkommet, welche von letzterer mit eben so vielen Schüssen aus dem schweren Geschütze beantwortet wurden.

Als die Erzherzogin-Infantin mit Ihrem spanischen Hofstaate an das Land getreten war, und sich nach dem Türkschen Palaste, wo die Prinzessin von Parma logiret, begeben hatte, ward Sie von der gleichfalls von Ihrem Hofstaate begleiteten Prinzessin Louise von Parma in dem Gärtensaale empfangen, worauf beyde Prinzessinnen sich auf das zärtlichste umarmten, und indem Sie sich die Hände gaben, nach einem Zimmer verfügten, worin die in Ihrem beyderseitigen Gefolge befindlichen vornehmsten Personen Audienz erhielten.

Als sich die Erzherzogin-Infantin gegen 11 Uhe hatte ankleiden lassen, wurden die französischen und spanischen Ambassadricen bey dem Tocador, (d. i. gleich nach Endigung des Aufschmuckes vor der Toilette,) vorgestellt, welche Ehre, der spanischen Hofetiquette gemäß, niemanden, als den Gemahlinnen der Ambassadeurs und den vornehmsten Hofdamen zukommt.

Der Erzherzogin-Infantin Königl. Hoheit erhoben sich sodann, in Gefolge Ihres aus Spanien mitgebrachten Hofstaates, nach dem Palaste des Prinzen von Doria, worin die feyerliche Aufnahme dieser Prinzessin, durch einen hierzu ausdrücklich von dem Hofe zu Wien ernannten Bevollmächtigten, vor sich ging. Der zu dieser großen Feyerlichkeit bestimmte Saal war sehr räumlich und ungemein prächtig ausgezieret. In den an beyden Enden desselben befindlichen Zimmern, hielten sich die zum Gefolge des wienerischen und des spanischen Hofes gehörige Personen auf. Eine mit carmoisinrothen Sammet, der mit goldenen Treppen besetzt war, bedeckte Tafel, stand in der Mitte des Saales. Die Erzherzogin-Infantin trat, in Begleitung Ihres gesamten aus Spanien mitgebrachten Hofstaates, aus dem einen Nebenzimmer, und zu gleicher Zeit der bevollmächtigte Ambassadeur Ihrer Kaiserlichen und Königlich-königl. Majestäten, der Hr. Graf von Rosenberg, aus dem andern Nebenzimmer, ebenfalls in Begleitung des ihm von seinem Hofe mitgegebenen Gefolges, nach dem Hauptsaaale. Als die Anwesenden Platz genommen hatten, wurden von dem Secretair des spanischen Hofes, wie auch von dem Kaiserl. Königl. Secretair, die nöthigen Acten mit lauter Stimme verlesen. Der Großhauchofmeister der Erzherzogin-Infantin, welcher an ihrer linken Hand stand, verrichtete hierauf eine Anrede an den Grafen von Rosenberg, die von diesem beantwortet ward. Hier-

nächst hatte der Herzog von St. Isevan die Ehre, Ihrer Königl. Hoheit die Hand anzubieten, als Höchst dieselben um die Tafel gingen, welche zwischen Ihrem und dem Gefolge des wienerischen Bevollmächtigten stand. Der Graf von Rosenberg trat bis auf die Hälfte dieses Tisches vor, wo ihm der Herzog von St. Isevan die Hand dieser Prinzessin anbot, welche sich ohne ferneres Verweilen nach der Seite des Tisches begab, wo sich der wienerische Hofstaat befand. So bald dieses geschah, beurlaubten sich die Damen und andere zur Aufwartung Ihrer Königl. Hoheit aus Spanien mitgekommene vornehme Bediente und Cavalliers, nachdem sie zum Handkuffe gelassen waren, bey der Erzherzogin-Infantin. Die französischen und spanischen Ambassadeurs bey dem turinischen Hofe, hatten hierauf die Ehre, Ihrer Königl. Hoheit abermals vorgestellt zu werden.

Compiègne, vom 27 Julii.

Der Generallieutenant der Königl. Armeen, u. Oberster der französischen Grenadiers, der Graf von Etainville, genoß den 25ten dieses die Gnade, Sr. Majestät die Officiers dieses Corps, welches nunmehr von Coiffons, woselbst es einige Tage hindurch campiret hatte, zurück gekommen ist, vorzustellen.

An eben dem Tage erhielt der Abt von St. Hubert in Ardennes, Dom Spirley, eine Particulieraudienz bey dem Könige, wobey er das an Sr. Majestät jährlich von gedachter Abtey zu überreichende Präsent, von einigen Jagdhunden und Falken, vorstellerte, welches der Marschall de Camp und Oberfalkeniermeister von Frankreich, der Graf von Antragues, in Empfang nahm. Dom Spirley hatte hiernächst bey dem Könige, der Königin und der Königl. Familie, eine öffentliche Audienz, zu welcher er durch den Introduceur der Ambassaden, den Hrn. la Live de la Briche, eingeführet ward.

Wien, vom 24 Julii.

Auf Befehl Ihrer Majestät, der Kaiserin-Königin, ist nach vorläufigem Gutachten der hiesigen medicinischen Facultät, ohnlängst eine Medicintaxe für die Apotheker durch den Druck bekannt gemacht worden, darin selbigen anbefohlen wird, alle Composita nach dem hiesigen Dispensatorio pharmaceutico genau u. fleißig aufzulegen; frische und gute Simplicia bey deren Verfertigung zu brauchen; kein Arzeneyen und vornehmlich nicht solche, bey welchen eine besondere Vorsicht nöthig ist, anders als in ihren eigenen Laboratoriis zubereiten zu lassen; auch keine Medicamente an unbekante Personen, als Marktshreyer u. s. w. zu verkaufen; keine andere, als von solchen Personen, die von einer medicinischen Facultät den Gradum eines Doctors oder Licentiaten erhalt-

Althaus pro potestate of Ch. Aug.

ad Th. Alton

69
Pp. 3. M. ubi officio et doctrinae officii
gubernandi tenent una ambulatoria
et servatis in deo complexa et amplexa
significanti, ignorantia et utrum
obprobriis, colant alantia servatis
et videri opprimunt, in fine, ut
sicut le finis gradat, ut finitely
habent labor laborum, et ut
dirigendo salute publica present
et present, qui deum audire
populorum unicum volent et
in presentibus sunt, sicut per necessitate
virescent et huiusmodi regna omniaque
in presentibus providentes.

Vitis in corpore & sine sicut videri
passionemque videri sicut sicut sicut,
volunt mederi non videri sicut sicut et
faster sicut presentibus, non ultra
maxima sicut sicut presentibus, quas sicut sicut,
omnes alias presentibus et sicut esse vident,

ut scilicet nulli in sapientia. Quod dicitur
velut in primis, non scientes, non con-
dentes, sed properes, ex gentes a sua
virescentibus, sicut suppositis, et sic fieri
potest servos servum et ignorantibus et
interiorum. Et sic dicitur non deo
velut ab aliis pro exteio consuetudine.

Et sic opulentis non eripent
deas oculos, opulentique ex narkibus
se esse orem modestum contra
autem ipsos regentes voluntates et
opinionem, nihil place egregium et
premiu dicitur per apparent.

In fide v. f. p. s. f. u. d. ab f. u.
alibi, dicitur v. d. s. et anthropo-
crum melius, regna et v. d. s.
in p. d. s. et p. d. s. et v. d. s.
virescentibus.

ten haben, unterschriebene Recepte zu verfertigen; selbst aber weder äußerliche noch innerliche Curen zu verrichten. Um zu verhüten, daß niemand hülflos bleiben möge, hat die Facultät sich erboten, gewisse Doctoren der Arzeneylehrsamkeit zu bevollmächtigen, täglich zu einer bestimmten Zeit, in jeder Apotheke den Armen die benötigten Hülfsmittel umsonst vorzuschreiben, auch auf deren Verfertigung und andere nöthige Dinge Aufsicht zu haben.

Aus dem Darmstädtischen, vom 30 Julii.

Am vorigen Sonnabende haben die hiesigen Truppen, durch ein allgemeines Abfeuern, ihre disjährige Manoeuvres beschloffen. Es sind auf Veranlassung des durchl. Herrn Erbprinzen, einige Veränderungen im Militairwesen beliebt worden, und, dem Vernehmen nach, soll selbiges gänzlich auf den preußischen Fuß eingerichtet werden. Des Erbprinzen Reise nach Slesien dürfte wol so lange ausgesetzt bleiben, bis Se. Durchl. aus dem Emserbade wieder zu Darmstadt eingetroffen seyn werden. Ob Höchst dieselben im bevorstehenden Winter eine Reise nach Wien thun wollen, wie jetzt abermals verlauten will, muß die Zeit lehren.

Berlin, vom 3 August.

Gestern sind Ihre Königl. Hoheit, die Prinzessin Wilhelmine von Preussen, von hier nach Potsdam abgereiset.

An eben dem Tage, des Abends, sind der Königl. Oberste und Flügeladjutant, Freyherr von Goltz, nebst dem Legationssecretair, Herrn Gregory, nach Warschau abgegangen.

Se. Königl. Majestät haben zur Aufnahme der Tobackfabriken in Ihren Landen, unter dem 17ten Julii, eine Verordnung wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftobacks in allen Königl. Provinzen, Schlesien mit einbegriffen, und nur allein die Fürstenthümer Neuschatel und Ostfriesland ausgenommen, ergehen lassen. Es wird darin den Kaufleuten u. Tobackfabricanten, dem Hrn. Commerzrath Isaac Salinger, imgleichen den Herren Sam. Schock, Dalthasar Targa, Jean Duiffon, Paul le Coq, Joh. Haubenstricker, Joh. Heinr. Ulrich, Jean Laqueur, Louis Gantier und Christ. Ernst Jordan, diese Pacht zugestanden. Se. Majestät verordnen: 1) Daß diese Pacht für gemeldete Pachtungscompagnie vom 1sten Nov. 1765 an, bis auf den 1sten Nov. 1780, dauern solle. 2) Daß obgenante Mitglieder der Pachtungscompagnie, während der Zeit der Pachtjahre, als Generalpächter erkant, und ihnen von allen Dicastern die zur Erfüllung ihres Pachtcontractes

70
nöthige Unterstützung geleistet werde. Dagegen soll diese Compagnie nicht nur sowol die einländische, als die fremden Tobackblätter, welche sie zur Betreibung ihres Handels einzukaufen nöthig findet, wird, insgesamt in den Königl. preussischen Landen, nach Massgabe ihres Handels, entweder reiben, schneiden und spinnen, oder auch in Stangen verarbeiten lassen. Sie soll sich auch, ihrem Versprechen gemäß, der an den Orten, wo sie ihre Fabriken anzulegen entschlossen ist, befindlichen Tobackspinner und Spinnerinnen bedienen, und ausser dem spanischen und Brasilien Toback, auch sogenannten Canaster, feinen andern fabricirten u. fertigen Toback einführen. Doch ist das erste Jahr ihrer Pachtzeit hiervon ausgenommen, als während dessen sie befugt ist, allerley fabricirten Toback zum Behuf der entlegenen Königl. Provinzen einzubringen. Es wird ihr auch gestattet, denjenigen Particuliers, welche fremde Rauch- und Schnupftobacke zu ihrem eigenen Gebrauche verlangen, hierzu Freypässe gegen Erlegung eines Reichthalers für jedes Pfund, zu ertheilen. 3) Damit der von der Pachtungscompagnie zu verkaufende Toback einen vesten Preis habe, gestehen Se. Majest. derselben zu, von dem Nappe tobacco, imgleichen von dem guten Rauchtobacke, das Pfund bis auf einen Reichth. zu verkaufen; in Absicht der für die Truppen, Landleute und dürftige Personen erforderlichen Tobacksconjunction aber wird verordnet, daß, ohne irgend eine Schwierigkeit zu machen, das Pfund zu 3 Groschen; von den feinem, ebenfalls aus inländischen Blättern fabricirten Sorten aber, nach Massgabe ihrer Güte, das Pfund zu 5 bis 7 Groschen verkauft werden soll. Der Preis des Canasters, Schnupf- und Rauchtobacks von besserer Art, bleibe unbestimmt. 4) Alle in dem Dienste dieser Pachtung stehende Beamte, Bediente, Aufpaffer u. s. w. sollen den Bedienten einer Königl. Verwaltung gleichgeschäzet, und die ihnen wiederfahrende Beleidigungen auf gleichen Fuß geahndet werden. Es sollen auch die von der Pachtung zum Transporte ihrer Tobacke selbst erbaute eigentümliche Schiffe und Kähne, unter keinem Vorwande aufgehalten, oder zu Königl. Diensten gebraucht werden, sondern sowol in Kriegs- als in Friedenszeiten, von allen Embargos befreuet bleiben.

(Das übrige folgt morgen.)

Demnach des in Friedricia verstorbenen Isaac Philips Erben, Hartwig Isaac, Levin Isaac und Beiche, Etaiae Philips Ehefrau, geziemend angezeigt, wie ihr Erblasser bereits im Jahre 1746 drey Stüek Hamanns bey des gleichfalls verstorbenen hiesigen Bleichers, Elias Münsfers Wittwe, zur Bleiche gegeben, und darüber unterm 23ten Nov. desselben

Jahrs einen Empfangschein erhalten, welcher aber von Implo-
ranten nicht aufgefunden werden können, und sie daher,
um als nunmehrige rechtmäßige Eigenthümer der besagten
3 Stück Hamanns sich legitimiren zu können, um die Erlas-
sung eines desfallsigen öffentlichen Proclamatiss gebeten ha-
ben wollten, solchem Gesuche auch Statt gegeben worden; so
werden alle und jede, welche an gedachte 3 Stück Hamanns
einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch ein- für alle-
mal, und also peremptorie citiret, solche am 12ten Sept. d. J.
Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Obergerichte gehörig
anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß der darüber
ertheilte Empfangschein für modificirt, und die Implo-
ranten für befugt werden erklärt werden, die mehr erwähnten
3 Stück Hamanns in Empfang zu nehmen. Wornach sich also
zu achten. Altona im Obergerichte, den 25ten Julii, 1765.

Ex^a Decreto Senatus.

Wann das ungefähr anderthalb Meile von Hamburg, im
Herzogl. Holsteinischen Gebiete belegene Gehöfde Langen-
harm, Langstedischer Gerichtsbarkeit, woben 100 Hamburger
ger Schffel Ausfaat, nöthige Heuwindung, ansehnlicher
Torfmohr, ingleichen ausser verschiedenen ansehnlichen
Freiheiten und Gerechtigkeiten, als Rosmühle, Brauerey
und Brandtweinebrennerey, insonderheit auch die Krugge-
rechtigkeit und eine volle Schäferey befindlich ist, an einen
guten Hauswirth verpachtet, oder auch wol verkauft werden
sollt, mit sämtlicher Ausfaat, wie es zu sehen; Als belieben
der oder diejenigen, so Lust dazu haben, es sey zu pachten, oder
allenfalls auch zu kaufen, oder auch nur die Brauerey, Brand-
tweinebrennerey und Krugwirthschaft allein zu pachten, sich
deshalb fordersamst bey dem Mackler Firneisen, wohnhaft
in Hamburg neben Jacobi Kirchhose über, in der neuen Apo-
thekel, oder auch auf Langenharm selbst, zu melden, und nähere
Verabredung zu treffen.

Als erforderlich seyn will, in der Gugmerschen Concurs-
und Liquidationsfache einen nochmaligen Terminum ad li-
quidandum erbedeendum Passiva, zur Vermeidung vieler
Weitausfertigkeiten, sub präjudicio et pöna präclusi et perpetui
silentii, anzuberaumen, und dazu der 12te Sept. a. c. ist der
Donnerstag nach dem 14ten Trinitatis, beliebt worden; so
werden alle sich bereits in Terminis professionis gemeldete
Creditores hiedurch peremptorie citiret und verabladet, bereg-
ten Tages, Morgens um 9 Uhr, alhier zu Rathhause, entwe-
der in Person, oder durch genugsam legitimirte und inscri-
birte Bevollmächtigte zu erscheinen, und in solchem Termi-
no die in Händen habende Originalverschreibungen und spe-
cificquen Berechnungen ihrer Forderungen ad Acta zu brin-
gen, auch zugleich überall genau zu bestimmen, wer ihr
eigentlicher Schuldner sey, mit der ausdrücklichen Verwar-
nung, daß diejenigen, welche sich daran versäumen, und in
Termino ausbleiben, oder obigen kein Genüge leisten, mit
ihren Ansprüchen und Forderungen abgewiesen, und eo ipso
ohne weitern Präclusivabschied von den Concurs gänzlich
präcludiret seyn sollen; wönächst auch denen Creditoreibus
und andern Personen auferleget wird, die von ihnen entwe-
der Pfandweise, oder sonst in nehabende Güter derer De-

functorum, als des alten, jungen und der Wittve Gugmer,
bey Verlust der Pfänder und Sachen, et sub pöna dupli, in
obgedachtem Termino ad Protocolum anzuzeigen, und alle
Activa derer Debitorum, so ad massam Concursus zurück zu
bringen, getreulich anzugeben. Resolutum Wöllen a. S. n. a.,
den 31sten Julii, 1765.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklen-
burg ic. ic. Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen Un-
sers Obersten, Otto von Barff, gegenwärtiges Proclama prä-
clusivum an alle und jede, welche an das, an den Königl.
Dänischen Land- und Regierungsrath von Witzendorf abge-
tretene, in Unserm Amte Gadebusch belegene von Barffische
Lehnguth Wietlütbe, und dessen hiebevorige und jetzige Vertin-
entien, imgleichen an das im Jahre 1723 mit Lehnherrlichen
Consens demselben beygelegte, sonst zu dem in Unserm Amte
Schwerin belegenen Allodialguth Frauenmark gehörige
Zus patronatus, über die Kirche und Pfarre zu Wietlütbe,
dann aber auch an das in dieser Kirche befindliche sonstige von
Barffische Erbbegräbniß, ex capite Feudi, Fideicommissi,
Juris Protimisicos & Retractus vel Revocationis & Re-
lutionis vel ex alio quocunque capite vel causa
irgend eine Ansprache zu haben vermeynen mögten, gnädigst
erkant, und zu profitirung solcher Ansprüche einen Terminum
auf den 27ten kommenden Monats Augusti präfigirte haben;
Als citiren, heißen und laden Wir alle und jede, welche an
bemelletes Lehnguth Wietlütbe und dessen hiebevorige und
jetzige Vertinentien, das Zus patronatus und das sonstige von
Barffische Erbbegräbniß, ex capite resp. Feudi, Fideicom-
missi, Juris Protimisicos, Retractus, Revocationis &
Relutionis vel ex alio quocunque capite vel causa,
einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst, am
ersagten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehnam-
mer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten
Geheimen und Rätthen geziemend geschehener Meldung, in
Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unaußbleiblich
zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeyntlich habende
An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinen, widri-
genfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Aufsehung eines
ewigen Stillschweigens, aufstete präcludiret und abgewiesen
werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 14ten
May, 1765.

Da der seit 30 Jahren abwesende Immanuel Hieronimus
Heydemann, und allenfalls dessen hinterlassene Leibeserben,
edictaliter citiret worden, sich in Termino, den 9 September
c. a. bey der Königl. preussisch-pommerschen Regierung ent-
weder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu ge-
stellen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen; mit der
Verwarnung, daß sonst derselbe als gestorben angesehen, und
dessen Vermögen denen rechtmäßigen Erben verabfolget wer-
den soll; so wird demselben solches hiedurch zur nachricht-
lichen Achtung bekant gemacht. Signatum Stettin, den
26ten April, 1765.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische
Regierung.

71

Wirkung des Lobelwurzels wird allem nach 3 Grad
sich, der Grad der purpuration und der Verminderung, und
das Wohl wird sich zum allgemeinen Vortheil des Leibes
hingelangen. Wirkung Wirkung Wirkung.
Wirkung Wirkung, wenn die Lobelwurzels ist gelassen
sich, die Wirkung Wirkung Wirkung. Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung
Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung, Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung.

Altona am Neujahrstag den 15. Januar 1765.
London 4. Januar 1765.

Die obigen Worte sind die Lobelwurzels in
sich selbst Wirkung Wirkung Wirkung. Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung, Wirkung Wirkung
Wirkung Wirkung Wirkung.

